

# Francesco Barberini, Hugo Grotius und die römische Vorgeschichte der Bulle *In eminenti*

Von KONRAD REPGEN

Inhalt\*: I: *In eminenti* als Forschungsproblem — II: Zwei römische Weisungen vom 9. Mai 1641 an Scotti — III: Richelieu und der beginnende „Jansenismus“-Streit — IV: Grotius und der „Augustinus“ des Jansenius — V: Einfluß der Anfrage bei Grotius auf die Entstehung von *In eminenti*? — VI: *Grotius papizans* — ein Ausblick.

Exkurs Nr. 1: Die römischen Weisungen zur Behandlung des „Jansenismus“-Problems vor dem 9. Mai 1641 — Exkurs Nr. 2: Die römischen Weisungen zur Behandlung des „Jansenismus“-Problems zwischen dem 22. Mai und dem 4. Dezember 1641.

Dokumentenanhang: Nr. 1 Staatssekretariat an Scotti 1641 V 9 — Nr. 2 Barberini an Scotti, *proprio*, 1641 V 9 — Nr. 3 Grimaldi an Staatssekretariat 1641 VI 13 — Nr. 4 Grimaldi an Barberini, *proprio*, 1641 VI 13 — Nr. 5 Grimaldi an Staatssekretariat 1641 VI 20 — Nr. 6 [Hl. Offiz oder Staatssekretariat an Grimaldi 1641 VI 22] — Nr. 7 Staatssekretariat an Grimaldi 1641 VII 13 — Nr. 8 Barberini an Grimaldi, *proprio*, 1641 VII 13 — Nr. 9 Grimaldi [an Hl. Offiz oder Staatssekretariat] 1641 VII 21 — Nr. 10 Grimaldi an Barberini, *proprio*, 1641 VIII 27.

## I

Die Bulle *In Eminenti*, die auf den 6. März 1642 datiert ist und im Juni 1643 in Rom publiziert wurde<sup>1</sup>, gehört zu den berühmten Dokumenten der Papstgeschichte, die formal und inhaltlich von Anfang an heftig, ja leidenschaftlich umstritten worden sind. Der Form nach ein *Motu proprio*, sollte sie den seit 1640 ausgebrochenen Gelehrtenkrieg zwischen „Jansenisten“ und „Anti-Jansenisten“<sup>2</sup> autoritativ beenden. Tatsächlich hat jedoch mit dieser päpstlichen Entscheidung der Jansenismus-Streit erst recht begonnen.

\* Im vorliegenden Heft werden Teil I—III und Exkurs Nr. 1 abgedruckt. Im nächsten Jahrgang folgen Teil IV—VI, Exkurs Nr. 2 und die Dokumente Nr. 1—10.

<sup>1</sup> Text: *Bullarium Romanum*, editio Taurinensis, XV p. 92/102.

<sup>2</sup> So der terminologische Vorschlag von L. Ceyssens, *Le Jansénisme*.

Das hatte mannigfache Ursachen. Eine davon war die ehrliche Überzeugung einiger Jansenisten, daß die Bulle *In eminenti* nicht ordnungsgemäß zustande gekommen und daher nicht verbindlich sei. Selbst in Rom sollen ja Männer, die zwar nicht zum Kreis der eigentlich Beteiligten gehörten, aber doch als sehr urteilsfähig und halbwegs informiert gelten durften, im Winter 1643/44 über die Entstehung der Bulle in einer Weise gesprochen haben<sup>3</sup>, daß der Verdacht, sie sei lediglich das Werk von Kniffen, Schlichen und Intrigen, kräftig genährt wurde. Auch war dieses berühmte Dokument sehr schlecht redigiert<sup>4</sup>. Daraus wurde — objektiv falsch, aber subjektiv durchaus verständlich — gefolgert,

Considérations historiques préliminaires à sa notion. In: Nuove ricerche storiche sul giansenismo, Analecta Gregoriana 71 (1954) pp. 3/52 (hier: p. 9). Auch in: L. Ceyssens, *Jansenistica Minora* als Nr. XXIV.

<sup>3</sup> Wichtigste Quelle ist die Relation Sinnichs, der sich im Auftrag der Universität Löwen 1643/45 in Rom erfolglos um eine Änderung der Bulle bemühte. Sie fußt auf später überarbeiteten Notizen, deren Quellenwert kaum summarisch beweisbar oder bestreitbar ist (vgl. zum Hauptpunkt A. de Meyer, *Les premières controverses Jansénistes en France [1640—1649]*. Löwen. 1919 = Universitas catholica Lovaniensis. Dissertationes ad gradum doctoris in Facultate Theologica consequendum conscriptae, series II tomus 9 p. 154 Anm. 2. Dazu die Kritik an Einzelpunkten bei L. Pastor, *Geschichte der Päpste*, XIII 2, Freiburg/Breisgau 1929, S. 678 Anm. 3). Ihr Text: L. Ceyssens, *Verslag over de eerste Jansenistische deputatie van Leuven te Rome (1643—1645)*. In: *Bulletin de l'Institut historique belge de Rome* 22 (1942/43) p. 44/109. Kommentar: L. Ceyssens, *L'origine romaine de la bulle In eminenti*. In: *Jansenistica. Études relatives à l'histoire du jansénisme III* (Mecheln 1957) p. 8/110 (hier: p. 30/37). Vgl. die Äußerungen des Augustiner-Prokurators P. Philipp Visconti (vom 28. November 1643 und 27. Dezember 1644), des Qualifikators beim Hl. Offiz P. Lukas Wadding OFM. (vom 30. November 1643; allerdings — wegen des *secretum S. Officii?* — sehr zurückhaltend), des Sekretärs der Index-Kongregation 1628/50, P. Johannes de Marinis OP. (vom 1. Dezember 1643), des Kommissars des Hl. Offiz 1639/49, P. Johannes Martinengo OP. (vom 15. Februar 1644) und des Kardinals S. Clemente, P. Vinzenz Maculano OP., 1638—1641 als Magister S. Palatii Mitglied des Hl. Offiz (vom 5. Februar 1644).

<sup>4</sup> Vgl. L. Ceyssens, *L'origine* p. 68/110: *Le texte de la bulle vu au microscope*.

In eine sehr peinliche Situation geriet beispielsweise Franc. Barberini, als die Löwener Deputation ihm in der Audienz vom 24. November 1643 darlegte, daß in der vom 6. März 1642 datierten Bulle eine Löwener Notariatsbeglaubigung vom 10. Februar enthalten sei, die infolge der Postverbindungen und der Sitzungstermine des Hl. Offiz am 6. März in Rom noch nicht bekannt sein konnte (L. Ceyssens, *Verslag* p. 51 s.): *Ad haec cardinalis: Nos, inquit, habemus nostros ministros in partibus, qui nobis indicant non solum quinam libri aut tractatus sint editi, verum etiam quinam edendi, praesertim quando editio est inchoata. Ad hoc respondimus: in bulla exprimi speciales quasdam circumstantias praedictorum opusculorum, quae non potuerunt per ullius ministri diligen-*

daß der Verdacht an der Authentizität und die Verdächtigungen über das Zustandekommen die volle und ganze Wahrheit seien. Da nun die Wirkung der Bulle selbstverständlich von der ihr zugeschriebenen Verbindlichkeit abhängig war, führte die Frage nach der Verbindlichkeit schon 1643 zum Problem der römischen Vorgeschichte von *In eminenti*.

Inzwischen sind drei Jahrhunderte vergangen, aber immer noch steht eine historisch befriedigende Klärung der römischen Vorgeschichte dieser Bulle aus. Auch die letzte Untersuchung dieser Frage<sup>5</sup> muß weiterhin auf Hypothesen und Konstruktionen aufbauen<sup>6</sup>, die nicht in allen Punkten schlüssig sind. Dennoch hat die Forschung inzwischen einen gewissen Abschluß erreicht; denn nach den großen Publikationen von L. Ceysens<sup>7</sup> ist auf absehbare Zeit nicht mehr mit umfangreichen neuen Aktenfunden zu rechnen<sup>8</sup>.

*tiam sciri Romae tempore datae bullae, nisi forte spiritu; v. g. quod Petrus Mintart adhiberetur pro notario ad authenticandas quasdam attentiones 10 februarii expeditas, cum potuerint alii innumeri eo praetermisso adhiberi. Ad haec ille nonnihil commotus interrogavit ab allegante cuius esset. Quo respondente se esse natione Hibernum, eruditione doctorem theologiae Lovaniensem, subsumpsit cardinalis et dixit: Hiberni solent esse devotissimi Apostolicae Sedis eiusque facta zelose defendere, non impugnare.*

Ob das Gespräch tatsächlich so abgelaufen ist, daß sich Barberini nur durch diesen „Thema-Wechsel“ retten konnte?

<sup>5</sup> L. Ceysens, *L'origine* (vgl. oben Anm. 3).

<sup>6</sup> Vgl. die zusammenfassende Übersicht bei J. Orcibal, *Les origines du jansénisme d'après les récentes publications du R. P. Ceysens*. In: *Revue d'histoire ecclésiastique* 53 (1958) pp. 830/838.

<sup>7</sup> Am wichtigsten in unserem Zusammenhang L. Ceysens, *Sources relatives aux débuts du jansénisme et de l'antijansénisme 1640—1643* (Löwen 1957) = *Bibl. de la revue d'histoire ecclésiastique*, 31 (hinfort zitiert als L. Ceysens, *Sources*). A. Legrand-L. Ceysens, *La correspondance antijanséniste de Fabio Chigi, nonce à Cologne, plus tard pape Alexandre VII* (Brüssel, Rom 1957) = *Bibl. de l'Institut historique belge de Rome*, 8 (hinfort zitiert als A. Legrand-L. Ceysens, *Corr. Chigi*). Dazu die *Relation Sinnichs* (vgl. oben Anm. 3), hinfort zitiert als L. Ceysens, *Verslag*.

<sup>8</sup> Das Archiv des Hl. Offiz ist allerdings für die moderne Forschung bisher verschlossen geblieben. Ob und wann es einmal geöffnet wird, läßt sich nicht absehen. Jedoch ist keineswegs sicher, daß dort noch größere Bestände zu *In eminenti* ruhen, von deren Existenz wir nichts wissen. F. Tamburini OSB., der im 18. Jahrhundert (alle?) Jansenismus-Akten im Hl. Offiz benutzen konnte, hat sich bereits gewundert, daß z. B. über die Vorgeschichte des Dekrets vom 1. August 1641 in den Akten nichts zu finden sei (L. Ceysens, *Sources*, Appendix I p. 620 s. — nach *Bibl. Angelica Ms. 1106 fol. 181'*).

Was wir heute eigentlich vermissen, ist ein Protokoll-Buch der Sitzungen des Hl. Offiz. Mir scheint jedoch fraglich, ob ein solches überhaupt geführt worden ist; denn alle Beschlüsse des Hl. Offiz für unser Thema, von denen wir Kenntnis haben, sind als Rückvermerk auf eingelaufenen Schreiben einge-

Daher wird in Zukunft der Fortschritt der Forschung vor allem davon abhängen, ob es gelingt, das bekannte Material besser als bisher zu interpretieren. Gewiß werden sich auch immer wieder kleinere Funde ergeben. Ein Beweis dafür sind die in dieser Studie veröffentlichten Quellen über Grotius' Anteil an der Vorgeschichte der Bulle *In eminenti*, die sich bei der Suche nach ganz anderen Dingen fanden.

Zu ihrem Verständnis muß besonders der behördengeschichtliche und geschäftsordnungsmäßige Zusammenhang sorgfältig beachtet werden. Es fehlt bislang noch an einer brauchbaren Behördengeschichte der Kurie des 17. Jahrhunderts<sup>9</sup>. Aber wenn wir wissen wollen, ob *In eminenti* „ordnungsmäßig“ zustande gekommen sei, müssen wir uns bemühen, die Abwicklung des „Falles“ Jansenismus in Rom vom Hintergrund analoger „Fälle“ her zu erkennen.

## II

Besäßen wir von dem Dokument Nr. 2 nur eine Nachricht aus zweiter Hand, so müßte die Glaubwürdigkeit dieser Quelle mit Fug und Recht bezweifelt werden. Man stelle sich die Situation vor: Francesco Barberini war damals der einflußreichste Nepot des Papstes<sup>10</sup>. Als *Cardinale Padrone* stand er zwischen dem Papst und dem von einem *Segretario di Stato* geleiteten päpstlichen Staatssekretariat, das politisch die Zentralbehörde und zugleich für viele römische Kongregationen tragen, die Tamburini l. c. offensichtlich sehr sorgfältig exzerpiert hat. Setzt man als Arbeits-Hypothese, daß das Hl. Offiz nur „tätig“ wurde, wenn von außen her Anfragen oder Berichte eingelaufen waren, so wäre diese Geschäftsmethode durchaus verständlich und hätte den damaligen Zwecken vollkommen genügt.

Man wird aber gegen die These, daß keine (laufenden) Sitzungsprotokolle angefertigt wurden, einwenden, daß der Relation Albizzis über die Entstehung der Bulle *Cum occasione* (Text in H. Schill, Die offizielle Relation des römischen Officiums über die Verurteilung des Jansenismus. In: Der Katholik 63 (1883) S. 287/299, 363/381, 472/494) zweifellos Sitzungsprotokolle des Hl. Offiz aus den Jahren 1651/53 zugrunde gelegen haben. Doch wer will behaupten, daß es auch 1640/43 Sitzungsprotokolle gegeben haben müsse, weil sie für 1651/53 — wenigstens indirekt — nachweisbar sind?

<sup>9</sup> Grundlage aller künftigen Forschung wird die demnächst erscheinende Untersuchung von A. Kraus über das Staatssekretariat unter Urban VIII. sein, deren Manuskript im Herbst 1961 abgeschlossen worden ist und vermutlich als Beiheft zur Römischen Quartalschrift vom Römischen Institut der Görres-Gesellschaft publiziert wird. Einstweilen vgl. L. Hammermayer, Grundlinien der Entwicklung des päpstlichen Staatssekretariats von Paul V. bis Innozenz X. (1605 bis 1655). In: Römische Quartalschrift 55 (1960) 137/202, mit der weiteren Literatur.

<sup>10</sup> Eine Barberini-Biographie — wohl eines der reizvollsten Themen aus der Geschichte des 17. Jahrhunderts — fehlt. Vgl. K. Repgen in Lexikon für Theologie und Kirche I (Freiburg i. Br. 1957) Sp. 1239.

Expeditionsbehörde war. In der uns interessierenden Zeit bediente sich auch das Hl. Offiz<sup>11</sup> — ob regelmäßig oder nicht, sei noch dahingestellt — des Staatssekretariats zur Mitteilung von Nachrichten und Anweisungen an die Nuntien<sup>12</sup>. Sekretär des Hl. Offiz war ebenfalls Francesco Barberini — im Hl. Offiz aber ist *In eminenti* (unter Ausschaltung der Augustiner und Dominikaner) entstanden; und Barberini gilt als der mächtigste Förderer jener Gruppe, die auf den Erlaß und die Publikation dieser Bulle drängte<sup>13</sup>. Zu einer Zeit nun, da sich in Rom kaum jemand — und bestimmt nicht ein vielbeschäftigter Kirchenfürst wie der *Cardinale Padrone* — schon durch eigene Lektüre ein ausreichendes Urteil über das theologische Problem gebildet haben konnte<sup>14</sup>, fragte,

<sup>11</sup> Der offizielle Titel lautete bis zur Kurialreform Pius' X.: *Congregatio generalis S. Romanae et universalis inquisitionis*. Ich benutze im folgenden stets die schon damals benutzte kürzere Bezeichnung „Hl. Offiz“.

<sup>12</sup> Vgl. etwa die in Register-Schrift geschriebene Chiffren-Minute für eine Weisung des Staatssekretariats an den französischen Nuntius Grimaldi, Rom 1641 VII 6 (*Barb. lat.* 8245 fol. 49): *Si tratterà nella congregazione del Santo Offitio della |: dichiarazione, o sia ritrattatione del P. Cellot gesuita, et parimente del libro maledico contro ‚capuccini e religiosi‘; e si [oder se] vedrà :| volontari, quando V. S. lo potrà avere il libro intitolato ‚La conduite de Meliton etc.‘ del sig. de Saint Romain, del quale ha mandato il frontespitio; e sarà bene, che d'ogni negotio V. S. scriva lettera, o cifra a parte per rispetto delle distributioni e partecipazioni, che molte volte occorre farne a' diverse congregazioni.*

Die zwischen |: und :| stehenden Worte sind unterstrichen, sollten also wohl verschlüsselt werden.

Eine diplomatische Untersuchung der Aktenbände *Barb. lat.* 6334, 6335 und 6336, auf die bei *L. Pastor*, o. c. S. 611 hingewiesen ist, kann nur an Ort und Stelle in Rom erfolgen.

<sup>13</sup> Vgl. *L. Ceysens*, *L'origine* p. 23 und passim; *L. Ceysens*, *Sources* p. XLIV ist in diesem Punkt allerdings wesentlich zurückhaltender: Der Papst selbst erscheine in den Quellen nicht. Vertreter eines überlebten Humanismus, habe er sich mit Genealogie, Poesie und Politik beschäftigt. In der interessierenden Zeit [1640/43] sei er ein alter Mann, von Krankheit und Skrupeln geplagt, gewesen. *Tout autoritaire qu'il avait été, les affaires étaient maintenant gérées par ses neveux, tout particulièrement par François, le cardinal-neveu, dont les intérêts allaient au théâtre, à sa famille et aux grandeurs. Tout aussi autoritaire que son oncle, il laisse cependant les affaires du Saint-Office à François Albizzi ...* Dagegen in *A. Legrand-L. Ceysens*, *Corr. Chigi* p. 3 s. (wie *A. de Meyer*, o. c. p. 121): *Il allait donc s'y amettre avec son caractère, c'est-à-dire en homme autoritaire et en diplomate temporisateur.*

<sup>14</sup> *Jansens* „Augustinus“ ist ein dicker, aus drei Teilen bestehender Foliant mit insgesamt 1430 Seiten. Vgl. *L. Willaert*, *Bibliotheca Janseniana Belgica I* (Namur, Paris 1949) = *Bibl. de la Faculté de Philosophie et Lettres de Namur*, fasc. 4, p. 168 nr. 2100. Der Kölner Nuntius Chigi meinte am 14. Juli 1641 in einem Brief an Albizzi (Text: *A. Legrand-L. Ceysens*, *Corr. Chigi* nr. 66 p. 64): *Non potei dare parere più distinto, perché dependeva questo dal contenuto dell'opera del Jansenio, tanto grande, e cartosa, la quale — non*

wie aus dem Dokument Nr. 2 hervorgeht, Francesco Barberini den kalvinistischen Gelehrten und amtierenden schwedischen Botschafter in Paris, Hugo Grotius, wer denn nun eigentlich theologisch im Recht sei — die „Jansenisten“ oder die „Anti-Jansenisten“. Und nach einigen Monaten erhielt er die Antwort (Dokument Nr. 10), daß der berühmte niederländische Emigrant auf seiten der „Anti-Jansenisten“ stehe. Gehört also

*havendo altro da fare — a pena in 6 mesi potrei attentamente leggere, e ponderare, ancorché di genio di quella professione in cui fatigai più che nella legge.* Ähnlich hatte am 23. Februar 1641 P. Rancati OCist., Abt von S. Croco in Gerusalemme, in einem Brief an Albizzi (Text: L. Ceyssens, Sources nr. 42 p. 36) betont, daß ein begründetes theologisches Urteil über den „Augustinus“ viel Zeit und Studium voraussetze, zumal Jansenius sich ständig auf den hl. Augustinus berufe, seine Aussagen also mit dessen Text verglichen werden müßten.

Wann das erste komplette Exemplar des „Augustinus“ in Rom eingetroffen war, läßt sich nicht mehr genau rekonstruieren. Der „Internuntius“ in Brüssel, Pauli-Stravius (für ihn vgl. W. Brulez, Correspondance de Richard Pauli-Stravius [1634—1642] [Brüssel, Rom 1955] = *Analecta Vaticano-Belgica*, 2. Serie: *Nonciature de Flandre*, X [hinfort zitiert als W. Brulez, *Corr. Stravius*]). Hier: p. V ss. — mit der weiteren Literatur), wollte den „Augustinus“ ursprünglich geschlossen nach Rom übersenden. Vgl. Stravius an Staatssekretariat, *lettera*, Brüssel 1640 VII 14 (Text: L. Ceyssens, Sources nr. 9 p. 7; Regest: W. Brulez, *Corr. Stravius* nr. 962 p. 446 s.): *La grossessa dell'opera non mi permette d'inviarne a V. Em. [Barberini] un esemplare per la posta, ma lo farò colla prossima comodità de' mercanti.* Aber dazu hat er keine Gelegenheit gefunden, so daß er am 25. August 1640 dem Staatssekretariat ankündigte, er schicke jetzt die Bogen einzeln — nach und nach — mit der Briefpost. (Das Original dieses Briefes muß im Archiv des Hl. Offiz liegen, wo es René de Rapin SJ. im 17. Jahrhundert kopierte. Dieses Exzerpt jetzt in Paris, *Bibl. Nat. F. fr.* 10576 fol. 1; vgl. L. Ceyssens, Sources, Appendix I p. 607 Anm. 4.)

Diese Art der Versendung war wahrscheinlich durch P. Bivero SJ. angeregt worden, der dabei im Auftrag des Löwener P. Crom SJ. handelte (Bivero an Crom, Brüssel 1640 VIII 25; Text: *ibid.* nr. 15 p. 12); eine weitere Bestätigung, daß am 25. August die Versendung des „Augustinus“ durch Stravius begann, in P. de Wael SJ. an P. Crom SJ., Brüssel 1640 VIII 25 (Text: *ibid.* nr. 16 p. 12).

Wann der letzte durch Stravius übersandte Bogen in Rom eingetroffen ist, läßt sich nicht feststellen. Daß P. Hilarion Rancati OCist. am 23. Februar 1641 ein vollständiges Exemplar des „Augustinus“ kannte, ist sicher; doch kann der *Terminus post* für die Ankunft in Rom früher angesetzt werden; denn auch die belgischen Jesuiten verschickten den „Augustinus“ an ihre Ordensbrüder in Rom. P. Alegambe SJ. an P. Judoci SJ., Rom 1640 XI 3 (Text: L. Ceyssens, Sources nr. 26 p. 22) bestätigte den Eingang des fünften Faszikels; ders. an P. Crom SJ., Rom 1641 I 5 (Text *ibid.* nr. 37 p. 31): *Accepi partem, quam misit R. V. operis Jansenii, quaeque sola iam deerat ad eius integritatem.*

Also war spätestens ab 5. Januar 1641 ein vollständiges Exemplar des „Augustinus“ in Rom vorhanden.

ein nicht-katholischer Wissenschaftler mit zu den Urhebern der Bulle *In eminenti*?

Die Quellenlage für das Dokument Nr. 2 ist so eindeutig und unantastbar, daß kein Raum für irgendwelche Zweifel an seiner Echtheit übrigbleibt; denn die Anfrage Barberinis an Grotius — sie stammt vom 9. Mai 1641 — hat sich als eigenhändige Minute für eine *Proprio*-Chiffre des *Cardinale Padrone* an den französischen Nuntius Ranuccio Scotti<sup>15</sup> erhalten. Und diese Minute blieb nicht Entwurf, sondern wurde ausfertigt, wie die als Original des römischen Einlaufs vorhandene Antwort aus Frankreich beweist (Dokument Nr. 4).

Derartiger *Proprio*-Korrespondenzen bediente Barberini sich seit Mitte der dreißiger Jahre. Ihr eigentlicher Zweck bedarf noch genauerer Untersuchung<sup>16</sup>. Wahrscheinlich erfüllten die *Proprio*-Schreiben damals eine ähnliche Funktion wie in vergleichbaren deutschen Behörden heute die „Privat-Dienstschreiben“. Sicher ist jedoch, daß der gesamte *Proprio*-Verkehr zwischen Nuntius und *Cardinale Padrone* in Rom einen anderen Geschäftsweg nahm als die normale Korrespondenz zwischen dem Staatssekretariat und den Nuntiatoren. Zwar war die Staatssekretariats-Korrespondenz nominell ebenfalls an den *Cardinale Padrone* adressiert und wurde — als Auslauf — von ihm unterschrieben<sup>17</sup>. Aber

<sup>15</sup> Für ihn vgl. H. B i a u d e t, *Les nonciatures apostoliques permanentes jusqu'en 1648* (Helsinki 1910) = *Annales Academiae scientiarum Fennicae*, Serie B tomus 2 n. 1, p. 286.

<sup>16</sup> Vgl. einstweilen A. Kraus, *Zur Geschichte des päpstlichen Staatssekretariats: Quellenlage und Methode*. In: *Jahres- und Tagungsbericht der Görres-Gesellschaft 1957* ([Köln] 1958) S. 9 und K. Repgen, *Die römische Kurie und der westfälische Friede, I: Papst, Kaiser und Reich 1521—1644, 1. Teil* (Tübingen 1962) = *Bibl. des Deutschen Historischen Instituts in Rom*, 24, S. 282 f. Anm. 329.

<sup>17</sup> Es gab in der hier in Betracht kommenden Zeit 3 (resp. 4) Arten für die Korrespondenz zwischen Staatssekretariat und Nuntius (vgl. Chigi an A. Ferragalli, Köln 1641 V 12; in: *Barb. lat.* 6764 fol. 149):

1. *lettera*. Sie ist im Klartext ganzzeitig geschrieben, hat feststehende Formeln für Anrede und Grußformel, wird vom Nuntius eigenhändig unterzeichnet und ist stets daran erkennbar, daß sich die Datumszeile am Schluß befindet. Bei Weisungen an Nuntien gilt *m. m.* das gleiche. Die Unterschrift erfolgt durch Barberini als *Cardinale Padrone*.

Soweit Konzepte derartiger Weisungen an Nuntien in der Registratur des Staatssekretariats noch vorhanden sind, sind auch diese ganzzeitig geschrieben und tragen unten, am Schluß, das Datum.

2. *cifra*. Sie enthält das Datum oben, es fehlt jedoch sowohl Anrede am Anfang wie Grußformel und Unterschrift am Schluß. Als Konzept wird sie halbzeitig geschrieben, als Ausfertigung (meist reiner Zahlenschlüssel, zuweilen auch abwechselnd Klartext und Chiffrentext) ganzzeitig, als Dechiffre — in Rom — wiederum halbzeitig.

3. *foglio in piano*. In der äußeren Form der *cifra* ähnlich, wie diese ohne

faktisch lief alle eintreffende Staatssekretariats-Post über den Tisch des Staatssekretärs. Dieser hatte über ihren Inhalt dem Papst in Gegenwart des *Cardinale Padrone* Vortrag zu halten und erhielt dort die entsprechenden Anweisungen für die Antwort (oder weitere Behandlung des Schriftstücks<sup>18</sup>). Ob Barberini normaliter über den Inhalt der eingelaufenen Post bereits vor der Papstaudienz unterrichtet wurde, wissen wir nicht.

Ganz anders die *Proprio*-Korrespondenz! Sie wurde dem Nepoten entweder durch eine römische Mittelsperson übergeben oder lief im Staatssekretariat zum Chiffren-Sekretär und wurde von diesem — unter Umgehung des Staatssekretärs — direkt an den *Cardinale Padrone* weitergeleitet. Ob der Nepot verpflichtet war, seine gesamte *Proprio*-Korrespondenz mit dem Papst zu besprechen und — falls diese Vorschrift bestand — das immer getan hat, sei ebenfalls dahingestellt. Aus den geschilderten Umständen setzte aber auf jeden Fall beim Empfänger einer römischen Weisung, dem Nuntius draußen, jedes *Proprio*-Schreiben des *Cardinale Padrone* die Kenntnis dessen voraus, was gleichzeitig im Namen Barberinis — bei Briefen (*lettere*) auch mit seiner Unterschrift — vom Staatssekretariat angeordnet wurde.

So verhält es sich auch mit der *Proprio*-Chiffre vom 9. Mai 1641 an Scotti. Sie ist faktisch ein weiterführender Kommentar zu den Anordnungen des Staatssekretariats für den französischen Nuntius vom gleichen Tage (Dokument Nr. 1), so daß wir uns zunächst diesem Staatssekretariats-Schreiben zuwenden müssen.

Von diesem hat sich sowohl die Chiffren-Minute als auch die zugehörige Registerkopie erhalten<sup>19</sup>. Der Nuntius in Paris wurde durch diese Staatssekretariats-Instruktion zum ersten Male amtlich mit dem beginnenden Jansenismus-Streit befaßt. Woher die Anregung zu dieser Instruktion kam, ließ sich noch nicht eindeutig klären und muß einstweilen offenbleiben<sup>20</sup>.

Unterschrift. (Es gibt jedoch auch ganzezeilige *foglii*.) Der *foglio* wird für Beilagen, Berichte Dritter usw. benutzt.

4. (bei Berichten des Nuntius): *avviso*. Dazu vgl. K. Repgen, Zur Diplomatik der Nuntiaturreporte. Eine Dienstvorschrift für das Abfassen von *Avvisi* aus dem Jahre 1639. In: Römische Quartalschrift 49 (1954) 123/126.

Die gleichen Berichts-Arten begegnen auch in der *Proprio*-Korrespondenz.

<sup>18</sup> Z. B. Weiterleitung an eine Kongregation. Oft, aber nicht immer, wurde das durch einen Rückvermerk festgehalten.

<sup>19</sup> Die Register-Kopie hat A. de Meyer, o. c., p. 123 s. benutzt, nach A. de Meyer dann L. Pastor, o. c., S. 664.

<sup>20</sup> Auf meine Bitte hat Herr Dr. H. Schmidt vom Römischen Institut der Görres-Gesellschaft mir das Konzept Nr. 2 abgeschrieben, doch war es ihm aus Mangel an Zeit und Vertrautheit mit den einschlägigen Schriften nicht möglich, die Schreiberhand zu verifizieren. Von dieser Verifizierung hängt allerdings einiges ab; denn wenn die Hand eine Schreiber-Hand des Hl. Offiz wäre, müßte unsere Arbeits-Hypothese, daß das Hl. Offiz nur re-agierend tätig wurde (vgl. oben Anm. 8), modifiziert werden; vgl. unten Anm. 33.

Zunächst informierte man Scotti über die Situation: In Antwerpen seien von jesuitischer Seite Conclusionen gedruckt worden — gemeint sind die am 22. März 1641 in Löwen verteidigten und publizierten „Thesen“<sup>21</sup>. In diesen Conclusionen würden nicht nur Einwände gegen die neuere Theologie, die in des Jansenius (posthum im Juli 1640 erschienenen) „Augustinus“ enthalten seien, zurückgewiesen, sondern die Auffassung des Jansenius selbst werde darin, als größtenteils theologisch falsch, angegriffen. In dieser Sache dürften nun beide Seiten (die „Jansenisten“ wie die „Anti-Jansenisten“) nichts Weiteres und Neues unternehmen. Dementsprechend hätten der Nuntius in Köln — Fabio Chigi — und Richard Pauli-Stravius — der „Internuntius“ in Brüssel — bereits Instruktion erhalten.

Welche Instruktionen mit dieser Wendung gemeint waren, läßt sich einigermaßen feststellen<sup>22</sup>. Grundlage der römischen Politik war, seitdem es ein konkretes „Jansenismus“-Problem gab, also seit Sommer 1640, ein durch Urban VIII. im Jahre 1625 bestätigtes Schreibverbot Pauls V.: Das Hl. Offiz hatte am 1. Dezember 1611 durch Mitteilung an alle kirchlichen Jurisdiktionsträger verboten, ohne vorherige Lizenz des Hl. Offiz in Zukunft die Frage nach dem Verhältnis von Gnade Gottes und freiem Willen des Menschen literarisch behandeln zu lassen<sup>23</sup>. Urban VIII. hat dieses Druckverbot, das keine konkreten Strafbestimmungen für den Übertretungsfall ankündigte, verschärft: Ein Dekret des Hl. Offiz vom 22. Mai 1625 — das jedoch in den spanischen Niederlanden nicht publiziert worden ist und daher den Herausgebern des „Augustinus“ mit ziemlicher Sicherheit unbekannt war — bestimmte unter anderem: alle ohne Lizenz des Hl. Stuhles gedruckten Bücher, in denen *de gratia et libero arbitrio* gehandelt wird, sind *ipso facto* verboten; die Autoren solcher Bücher verlieren ihr aktives und passives Wahlrecht; den Verlegern werden solche Bücher entschädigungslos konfisziert; und je nach der Schwere des Falles soll gegen sie auch noch strafrechtlich (mit *criminalibus poenis*) vorgegangen werden<sup>24</sup>.

Die amtliche römische Politik hatte sich seit Sommer 1640 auf diese Rechtsbestimmungen gestützt. Sie wies alle Einwände gegen die Gültigkeit der Druckverbote wegen mangelnder Publikation — kanonistisch korrekt — als unberechtigt zurück und verlangte Gehorsam: also zunächst Auslieferung der Bogen des noch nicht ausgedruckten Werkes

<sup>21</sup> Vgl. L. Willaert, o. c., p. 170 nr. 2134. Diese Schrift wird in unserer Studie als „Thesen“ zitiert, während Jansenius' Werk als „Augustinus“ zitiert wird.

<sup>22</sup> In Frage kommen die Weisungen an Stravius vom 21. Juli und 20. Oktober 1640 sowie vom 2. März 1641, an Chigi vom 17. und 24. November 1640 und 20. und 27. April 1641. Einzelnachweise im behördengeschichtlichen Zusammenhang in Exkurs Nr. 1.

<sup>23</sup> Alle Einzelheiten jetzt bequem bei L. Ceyssens, Sources p. XVII ss.

<sup>24</sup> Ibid. p. XXI ss.

„Augustinus“<sup>25</sup>, danach Verbot und Konfiskation des inzwischen erschienenen Buches<sup>26</sup>.

Doch der „Augustinus“ wurde weiter verkauft, und die erfolgte Publikation der „Thesen“ vom 22. März 1641 machte klar, daß nicht nur von Anhängern beider theologischer Richtungen das Schreib-, Druck- und Verkaufsverbot nicht beachtet wurde, sondern zu fragen sei, ob die Vorgänge in den spanischen Niederlanden Rückwirkungen auf Frankreich haben könnten. Jedenfalls meinte das Staatssekretariat in der Weisung vom 9. Mai, eine solche Ausweitung des Streites sei zu erwarten; denn wenn die nicht jesuitenfreundliche Sorbonne jetzt die literarische Verteidigung des Jansenius gegen die „Thesen“ übernehme, würde von jesuitischer Seite wieder repliziert werden, und dann wiederholten sich in gleich verderblicher Weise wie zur Zeit des Gnadenstreits unter Klemens VIII. die wechselseitigen Angriffe und Beschuldigungen von Dominikanern und Jesuiten. Das, was die Schreibverbote seit Paul V. verhindern sollten, lebe also wieder auf, und das sei nach Möglichkeit zu verhindern.

Die Sorbonne hatte sich zu diesem Zeitpunkt mit dem „Augustinus“ noch nicht beschäftigt<sup>27</sup>, doch war die zweite Auflage des „Augustinus“ mit der Approbation von sechs Sorbonne-Doktoren — vermutlich Ende Dezember/Anfang Januar 1640/41 — in Paris erschienen<sup>28</sup>. Von diesen Approbationen, die auf die Zeit zwischen dem 10. November und dem 7. Dezember 1640 datiert sind<sup>29</sup>, hat das Staatssekretariat am 9. Mai vermutlich noch keine Kenntnis gehabt; denn Scotti hatte nicht davon berichtet. Wohl meldete er mit einem *Proprio*-Schreiben vom 25. Januar 1641, das in Rom am 21. Februar dechiffriert wurde, dem *Cardinale Padrone* persönlich, daß er den „Augustinus“ übersenden wolle<sup>30</sup>, ent-

<sup>25</sup> Weisung vom 21. Juli 1640 (vgl. Exkurs Nr. 1).

<sup>26</sup> Weisungen vom 20. Oktober 1640 und 2. März 1641 (vgl. Exkurs Nr. 1).

<sup>27</sup> Noch viel weniger natürlich mit den „Thesen“. Ab wann diese in Paris bekannt waren, wäre noch festzustellen, vermutlich ab Anfang April 1641.

<sup>28</sup> Titel der Zweit-Auflage: L. Willaert, o. c., p. 171 nr. 2149 (4 Teile in 2 Bänden in-fol.), ausführlicher bei A. de Meyer, o. c., p. 89 Anm. 1, der nur allgemein „commencement de 1641“ als Erscheinungsdatum angibt. Ein klarer *Terminus ante* ist durch eine Mitteilung des P. Westhoven SJ. an P. Bollandus SJ., Rouen 1641 IV 12 (inseriert in P. Bollandus SJ. an P. Crom SJ., Antwerpen 1641 IV 19; Text: L. Ceyssens, Sources nr. 62 p. 54) gegeben: Der „Augustinus“ sei in Paris *ita clandestine excusum, ut vix innotuerit*. Ich schließe aus den Approbationen (vgl. Anm. 29) auf die Jahreswende als Erscheinungsdatum.

<sup>29</sup> Freundliche Mitteilung von Dr. H. Weber (vom Centre Allemand des Recherches historiques, Paris).

<sup>30</sup> Scotti an Barberini, *proprio*, Paris 1641 I 25 dech. II 21 (Dechiffre: Barblat. 8205 fol. 29/30) berichtet am Ende, daß in Paris ein Buch mit Druckort Amsterdam vertrieben werde, welches die pfälzischen Rechtsansprüche gegen Bayern und im Anhang angebliche Briefe des Kardinals Guidi di Bagno

hielt sich bei dieser Nachricht aber jedes weiteren Kommentars. Wahrscheinlich war das von Scotti gemeinte Exemplar die erwähnte Zweit-Auflage aus Paris<sup>31</sup>. Es läßt sich jedoch nicht feststellen, wann das am 25. Januar angekündigte Exemplar tatsächlich versandt und beim Empfänger eingetroffen ist<sup>32</sup>. Daß es bereits am 21. Februar mit der Briefpost angekommen wäre, ist ziemlich unwahrscheinlich; eher dürfte es zu einem Termin nach dem 21. Februar, der sich aktenmäßig noch nicht und vielleicht niemals rekonstruieren läßt, in Rom angelangt sein.

Gesetzt den Fall, das Exemplar der Pariser Ausgabe wäre Anfang Mai bei Barberini eingetroffen, was zeitlich durchaus paßte, so würde man wohl folgern, daß vermutlich die Approbationen der sechs Sorbonne-Doktoren den *Cardinale Padrone* veranlaßt hätten, die Instruktion des Staatssekretariats vom 9. Mai in die Wege zu leiten, wobei offenbleiben könnte, ob darüber vorher im Hl. Offiz verhandelt worden ist<sup>33</sup>. Aber die Voraussetzung für diese Konstruktion ist wenig überzeugend: „Paket-Post“ — der dicke Foliant „Augustinus“ konnte nicht als „Brief-Post“ verschickt werden<sup>34</sup> — brauchte viel Zeit. Das von Scotti übersandte Exemplar kann ebensogut nach dem 9. Mai wie vor dem 9. Mai in Rom angekommen sein.

Wir erwähnten, daß die römischen Anordnungen über und die Hinweise auf die Schreib- und Diskussionsverbote *de materia divinarum auxiliorum* in den spanischen Niederlanden weder die Aktionen der „Jansenisten“ noch diejenigen der „Anti-Jansenisten“ zu lähmen, geschweige denn zu hindern vermochten. Das war nicht nur durch das Verhalten einer Reihe kirchlicher Institutionen bedingt, sondern auch durch die Haltung der zuständigen oder eine Zuständigkeit beanspruchenden staatlichen Behörden; denn wenn Rom kommentarlos auf seinen Rechts-

enthalte; *me farò pigliar uno per inviarlo a V. Em., insieme con l'Augustinus del Giansenio contro Pelagiani, che forse non lo havrà anco veduto, e anco l'opera del Scialot, gesuita, tutti in foglio.* (Frdl. Abschrift auf meine Bitte durch Dr. H. Schmidt; statt *Giansenio* liest er *Grarserio*.)

<sup>31</sup> Lt. freundlicher Auskunft des Herrn Dr. H. Schmidt soll die Pariser Auflage des „Augustinus“ sich nicht in der Barberiniana befinden. Das wäre ein Indiz gegen unsere These, aber kein unbedingt zwingendes. Denn warum schickt Scotti ein halbes Jahr nach der Publikation noch ein Löwener Exemplar der Erst-Auflage?

<sup>32</sup> Zu den Desideraten der Forschung über die Zeit Urbans VIII. gehört ein wissenschaftlichen Ansprüchen genügender Katalog sowohl der Handschriften wie der Druckwerke der Barberiniana, die sich seit sechzig Jahren in der Vatikanischen Bibliothek befindet. Voraussetzung dafür wäre eine genaue Durchsicht der Korrespondenzen der Bibliothekare Barberinis. Möglicherweise ist der Eingang der am 25. Januar angekündigten Buchsendung etwa durch Holstenius oder Ubaldini bestätigt worden.

<sup>33</sup> Aus der Identifizierung der Schreiber-Hand (vgl. oben Anm. 20) dürfte sich ergeben, ob über diese Sache zuvor im Hl. Offiz beraten worden ist.

<sup>34</sup> Vgl. oben Anm. 14.

bestimmungen bestand, war es auf Polizei-Maßnahmen von Instanzen angewiesen, die im Sinne des zeitgenössischen Staatskirchen-Regiments *Placet*-Rechte forderten. Von Rom aus betrachtet war das einer der wundesten Punkte in der bisher eingeschlagenen Politik.

Ob man daraus schon Lehren ziehen wollte? Hinter der Staatssekretariats-Instruktion für Scotti steht jedenfalls das Modell einer Politik, die in Frankreich vorsichtiger als in den Süd-Niederlanden operieren wollte: Scotti sollte nicht die Sorbonne kommentarlos an das Dekret von 1625 erinnern und dementsprechend Gehorsam fordern, sondern die Sache mit leichter Hand (*con destrezza*), also politisch anfassen und die einflußreichsten Sorbonne-Doktoren auf gütliche Weise dafür gewinnen, sich aus dem Federkrieg zwischen „Anti-Jansenisten“ und „Jansenisten“ herauszuhalten. Zwar war dabei auch von dem Dekret aus dem Jahre 1625 zu sprechen; aber anscheinend erhoffte Rom sich in Frankreich mehr Erfolg, wenn in Paris nicht nur an die Gehorsams-Pflicht, sondern auch an die Einsicht der Gelehrten appelliert würde: da das Werk des Jansenius von nicht-katholischen Theologen begrüßt worden sei, diese jedoch vor allem zu den Jesuiten in Opposition stünden, werde die Fortführung des innerkatholischen Federkrieges sehr üble kirchenpolitische Konsequenzen haben<sup>35</sup>.

Das sei die Situation. Der Nuntius solle sein Möglichstes versuchen und über das Resultat Bericht erstatten.

Die Kenntnis dieser Weisung vom 9. Mai mußte Barberini in seiner *Proprio*-Instruktion vom gleichen Tage (Dokument Nr. 2) voraussetzen. Im ersten Teil faßte er daher das, was das Staatssekretariat schrieb, noch einmal zusammen, fügte aber einige Nuancen hinzu, die dort fehlen. So ging er auf die Behauptung der Verfasser der „Thesen“ ein, daß sie — im Gegensatz zu den Herausgebern des „Augustinus“ — das Druckverbot von 1625 nicht verletzt hätten, und distanzierte sich von dieser Ansicht mit den Worten: *ma tutto sta nella sostanza*.

In diesem Punkte wird man dem *Cardinale Padrone* unbedingt recht geben müssen. Sowohl die „Jansenisten“ wie die „Anti-Jansenisten“ hatten die klaren Druckverbote Pauls V. und Urbans VIII. verletzt, doch konnten die für die „Thesen“ verantwortlichen Jesuiten sich nicht wie die Herausgeber des „Augustinus“ damit entschuldigen, daß das Dekret aus dem Jahre 1625 ihnen unbekannt gewesen sei. Ihre Ausrede, daß die „Thesen“ als „Conclusionen“ nicht von den päpstlichen Verboten betroffen würden, zog nicht und war am 27. April vom Staatssekretariat klar und energisch zurückgewiesen worden<sup>36</sup>. Barberini hat jedoch für

<sup>35</sup> Auch die Weisung vom 24. November 1640 an Chigi (vgl. unten, Exkurs Nr. 1) riet, bei der Universität Köln *con destrezza e prudenza* zu intervenieren (*persuadere*). Aber es ging dort nicht um Anwendung der römischen Verbote. Chigi hatte angefragt, wie er es bei mündlichen Disputationen halten solle, und mündliche Disputationen zur Gnadenstreits-Problematik wurden von den bisherigen Verboten nicht betroffen.

<sup>36</sup> Weisung an Chigi 1641 IV 27 (vgl. Exkurs Nr. 1): *Pretendono i padri giesuiti di non esser caduti nelle pene del decreto, mentre hanno stampato —*

seine Distanzierung vom 9. Mai viel weniger deutliche Worte gewählt. Soll man aus diesem Faktum folgern, daß der *Cardinale Padrone* bereits am 27. April in dieser Sache anders geurteilt habe als das Staatssekretariat? Eine solche Hypothese ist überflüssig; denn wahrscheinlich nach dem 27. April und vermutlich vor dem 9. Mai<sup>37</sup> hat P. Inchofer SJ., der guten Kontakt zu Barberini hatte<sup>38</sup>, mit diesem über den „Augustinus“ verhandelt und zwei Tage später dem Kardinal ein Exemplar der Löwener „Thesen“ überreicht. Inchofer hat dabei offensichtlich den Eindruck gewonnen, daß Barberini auf der „anti-jansenistischen“ Seite stehe. Ob das materiell zutrifft, ist fraglich, formell aber waren — von Rom aus gesehen — beide Gruppen klar im Unrecht. Wenn Inchofer am 11. Mai über Barberinis Reaktion bei Überreichung der „Thesen“ schrieb: *grato admodum animo [librum Thesium] accepit et ut ... gratias agerem iussit*, so wird man daraus schließen dürfen, daß der Jesuit sich getäuscht hat. Eine zwar ganz hypothetische, aber doch einleuchtende Erklärung für diese Selbsttäuschung böten die in Rom üblichen Umgangsformen: freundlich-verbindliches und zuvorkommendes Verhalten ist ja von Nicht-Römern oft als stillschweigende Übereinstimmung in der Sache mißdeutet worden<sup>39</sup>.

Andererseits wird der Historiker heute — unabhängig von dem formalen Recht oder Unrecht damals — ein Problem ernst nehmen müssen, das auch bei beteiligten Zeitgenossen des beginnenden „Janse- nismus“-Streits als ein Hauptmoment ihres Handelns und Verhaltens nachweisbar ist, die Frage, wie denn bei pflichtschuldiger Beachtung der römischen Schreib- und Druckverbote die innerhalb der katholischen Theologie seit langem schwelenden Kontroversen entschieden werden sollten: *Si desistamus, perimus*, hat am 1. Mai 1641 der Jesuit Bollandus einem Ordensbruder, der vor Weiterführung der Kontroverse durch neue Schriften zurückscheute, zugerufen<sup>40</sup>. Anscheinend hat Barberini

*dicono essi — conclusioni, e non trattati; ma ben si vede che questa è una scusa affettata, perché non stanno essi dentro i limiti delle tesi o conclusioni, havendo da una parte posta l'opinione del Jansenio, e dall'altra l'auctorità de' concilii e de' padri, i quali sono contrarii all'opinione del Jansenio, si che si vede, che se bene essi col titolo di 'conclusioni' hanno voluto sfuggire la proibitione, l'hanno però fraudata, e non fuggita.*

<sup>37</sup> Zum folgenden: P. Inchofer SJ. an P. Judoci SJ. (damals noch Rektor des Löwener Kollegs), Rom 1641 V 11 (Text: L. Ceyssens, Sources nr. 81 p. 70). Der Brief ist Antwort auf ein Schreiben Judocis, das nicht erhalten ist. Inchofer sagt nicht genau, wann er Judocis Brief erhalten hat. Da die flandrische Post normalerweise dienstags oder mittwochs in Rom eintraf, dürfte man — unter der weiteren, aber sehr wahrscheinlichen Voraussetzung, daß Inchofer postwendend antwortet — annehmen, daß Judocis Brief am 7. oder 8. Mai in Rom eingetroffen wäre. <sup>38</sup> Vgl. *ibid.* gemäß Register.

<sup>39</sup> Vgl. die Art, wie Barberini die Löwener Deputation 1643/44 empfangen hat (L. Ceyssens, Verslag p. 46 ss., 49 ss., 77 ss., 81).

<sup>40</sup> P. Bollandus SJ. an P. Crom SJ., Antwerpen 1641 V 1 (Text: L. Ceyssens, Sources nr. 62 p. 54).

die Problematik dieser Situation nicht verkannt — ohne freilich zu billigen, daß auf beiden Seiten ernsthafte Theologen, an deren grundsätzlich kirchlicher Haltung nicht zu zweifeln ist, sich über die bestehenden Verbote hinwegsetzten und in bewußtem Ungehorsam publizierten. Denn während das Staatssekretariat am 9. Mai kommentarlos die Verbots-Dekrete zitierte, ging er in seiner *Proprio*-Instruktion an Scotti auf die Opportunität dieser Bestimmungen ein. Sein Plädoyer bediente sich zwar nur recht allgemeiner und knapper Wendungen, war aber in der Sache sehr bestimmt: Das Dekret — er dachte wohl an jenes von 1625 — sei richtig und angemessen (*con gran maturità et prudenza deliberato*). Zur Begründung nannte er zwei Gesichtspunkte, einen psychologischen und einen theologischen. Psychologisch: ohne dieses Schreibverbot würden die Häretiker merken, welche innerkatholischen Kontroversen bestünden, und das wäre ein Skandal. Theologisch: die brüderliche Nächstenliebe (*il legame della carità*) muß bewahrt bleiben. Beide Auffassungen sind weder besonders originell noch spezifisch „barberinisch“, und es ließen sich auch Gründe finden, die gegen die Stichhaltigkeit dieser Argumentationen ins Feld geführt werden könnten. Aber das ist nicht Sache des Historikers.

Danach erst skizzierte der Kardinal seine persönlichen Vorschläge, die wohl nicht zufällig, sondern bewußt mit *Io credo* — also: „Meine persönliche, [private?] Meinung“ — eingeleitet wurden. Hatte das Staatssekretariat die Frage, wie die Sorbonne zur Neutralität und Nicht-Einmischung im beginnenden „Jansenismus“-Streit veranlaßt werden könne, mehr psychologisch als juristisch anzufassen geboten, so wurde diese Frage für Barberini ein wesentlich politisches Problem: Wenn man auf die Sorbonne einwirken wolle, dann sei es zweckmäßig, sich des Kardinals Richelieu zu bedienen. Denn eine Persönlichkeit wie dieser Staatsmann könne es kaum begrüßen, daß in Frankreich ähnliche Bewegungen (*alterationi*) wie in den spanischen Niederlanden entstünden. Außerdem dürfe es Richelieu nicht unangenehm sein, in dieser Sache um Hilfe gebeten zu werden. Dies — betonte der Nepot noch einmal — sei seine persönliche Ansicht, doch fehle es ihm im Augenblick an der notwendigen Zeit, um sich mit dieser Angelegenheit intensiver zu beschäftigen; denn er unterziehe sich einer *purga*.

Francesco Barberini war seit den dreißiger Jahren wahrscheinlich der meistbeschäftigte und am meisten mit Arbeit überladene Kardinal in Rom. Sein Fleiß bei den Geschäften seines hohen Amtes ist auch außenstehenden Beobachtern nicht verborgen geblieben<sup>41</sup>, und besser als alle Mitteilungen Dritter legen heute noch die zahllosen eigenhändigen Konzepte Barberinis davon Zeugnis ab. Hätte er in seinem Entwurf vom 9. Mai lediglich von Zeitdruck gesprochen, der es nicht zulasse, sich über die Frage einer eventuellen Einwirkung auf die Sorbonne durch Unterstützung der staatlichen Interessen und persönlichen Ambitionen Richelieus detaillierter zu verbreiten, so würde man

<sup>41</sup> Vgl. K. Repgen, Papst, Kaiser und Reich, 1, S. 354.

die Richtigkeit seiner Behauptung kaum prinzipiell anzweifeln wollen. Aber er spricht nicht allgemein von Zeitnot, sondern begründet dies durch eine *purga* — und das klingt doch sehr nach „diplomatischer Krankheit“. Wir dürfen ja nie vergessen, daß eine Gesellschaft hochgezüchteter Courtoisie, wie es das Rom des 17. Jahrhunderts war, die Kunst der Nuancen und des andeutungsweise, halb verbergend stilisierenden Brief-Schreibens meisterlich verstand — wahrscheinlich viel besser, als unsere heutige Zeit mit ihrer Tendenz zu peinlich-grobschlächtiger Offenheit und massiven Kategorien nachverstehen kann. Barberinis *purga* am 9. Mai 1641 — sollte der Empfänger das in faktisch-physischem Sinne verstehen? Oder sollte er nicht im Gegenteil bei der Lektüre dieser Zeile merken, daß der zweitmächtigste Mann in Rom — unabhängig vom „normalen“ Dienstweg, eventuell ohne Vorwissen des Papstes — seine erste Andeutung möglicher politischer Kombinationen der nahen Zukunft nicht von vornherein durch Details und enge Verhaltensvorschriften breittreten wolle?

Wir lassen diese Frage offen, obgleich das wichtigste Indiz für die nicht-wörtliche Interpretation des *purga*-Passus noch nicht genannt ist: Logischerweise müßte mit diesem Satz das Schreiben enden. Es folgt jedoch im letzten Drittel der *Proprio*-Instruktion die schon erwähnte Anfrage an Grotius. Barberini fand also noch genügend Zeit, um diesen sehr delikaten Auftrag zu formulieren und zu Papier zu bringen. Wohl aber wünsche ich — so endet nämlich das Schreiben —, daß Sie irgendwie, jedoch verläßlich in Erfahrung bringen, was eigentlich Grotius über den „Augustinus“ und die „Thesen“ sagt. Er dürfe nicht erfahren, wer danach frage — er sei ja nicht katholisch (*è fuori del greggio*): aber Grotius sei doch jedenfalls ein Mann der Wissenschaft (*uomo scientifico et litterato*) und habe selbst schon über ähnliche theologische Probleme, wie sie jetzt diskutiert würden, geschrieben<sup>42</sup>.

Man nähert sich leider der problematischen Verbalform des Irrealis, wenn man sich auszumalen versucht, was wohl geschehen wäre, wenn durch eine Indiskretion — etwa auf dem Wege zwischen dem römischen Chiffren-Sekretariat und der Pariser Nuntiatur<sup>43</sup> — damals

<sup>42</sup> In Teil IV dieser Studie wird darauf näher eingegangen. Barberini denkt hier an [Hugo Grotius], *Disquisitio an Pelagiana sint ea dogmata, quae nunc sub eo nomine traducuntur* (Paris 1640); vgl. J. Ter Meulen-P. J. J. Diermanse, *Bibliographie des écrits imprimés de Hugo Grotius* (La Haye 1950) (hinfort zitiert als TMD). Hier: nr. 938 p. 466. Vgl. zu diesem Traktat das Urteil des C. Jansenius in J. Orcibal, *Les origines du jansénisme. I: Correspondance de Jansénius* (Löwen, Paris 1947) = *Bibl. de la revue d'histoire ecclésiastique* 25 (hier: nr. XXXIX p. 158).

<sup>43</sup> Mir ist nicht bekannt, welchen Weg die *Proprio*-Korrespondenz Barberinis an Scotti lief, wenn der Chiffren-Sekretär Ferragalli sie verschlüsselt und mit einem Begleitschreiben versehen hatte. Die *Proprio*-Korrespondenz Scottis an Barberini lief über eine römische Deckadresse, und zwar über Scottis römischen Agenten Sabatini (vgl. Barb. lat. 8199 fol. 20/20' [1639 IX 3]; *ibid.*

auch nur ein Gerücht von diesen Zeilen in die interessierten Kreise gedrungen wäre. Wegen der Gefahr eines Skandals war es den katholischen Theologen untersagt, ohne vorherige römische Lizenz die Gnadenstreit-Probleme literarisch zu behandeln. Durfte dann der Sekretär des Hl. Offiz, das eine materielle theologische Entscheidung dieses Problems vorbereitete, sich bei einem kalvinistischen Gelehrten von Weltruf Auskunft holen, ob die „Jansenisten“ oder die „Anti-Jansenisten“ die wahre katholische Lehre verträten?

Es muß beachtet werden, daß Barberini sich gegen einen eventuellen Skandal sehr sorgfältig abgesichert hat. Kein Jota in seiner *Proprio*-Instruktion vom 9. Mai deutete darauf hin, daß er sein eigenes Urteil von der Antwort des niederländischen Emigranten abhängig machen wolle, im Gegenteil: indem der *Cardinale Padrone* schrieb, daß Grotius nicht erfahren dürfe, woher die *curiosità* stamme, bediente er sich einer Vokabel, die in dieser Situation mehr verschleierte als enthüllte. *Curiosità* heißt Neugierde, intellektuelles Interesse. Warum war Barberini an der Meinung des Grotius interessiert? Wir wollen diese Frage noch zurückstellen und zunächst verfolgen, welche Wirkung die Staatssekretariats-Instruktion vom 9. Mai hatte.

### III

Als die römische Post vom 9. Mai in Frankreich ankam, hatte Nuntius Scotti bereits seinen Nachfolger Girolamo Grimaldi<sup>44</sup> bei Hofe vorgestellt und eingeführt<sup>45</sup>. Der neue Nuntius Grimaldi hat daher die Staatssekretariat-Instruktion bearbeitet und beantwortet<sup>46</sup>, und

fol. 21 [1639 IX 25]; Barb. lat. 8200 fol. 23/23' [1640 I 20]; Barb. lat. 8204 fol. 11/11' [1640 X 19]), der die *Proprio*-Depesche an Chiffren-Sekretär Ferragalli weiterzugeben hatte.

Die größte Wahrscheinlichkeit spricht dafür, daß umgekehrt die Briefe an Scotti von Ferragalli an Sabatini gegeben wurden, der sie zur Post gab.

Wahrscheinlich ist dieser *Sabatini* mit dem *Sabatino* identisch, von welchem der deutsche Nuntius Mattei in einer *Proprio*-Chiffre an Barberini vom 15. August 1639 aus Wien schrieb, er plaudere alle Geheimnisse der Staatssekretarie aus, so daß der Wiener Hof sie erfahre (vgl. K. Repgen, Papst, Kaiser und Reich, 1, S. 404 Anm. 55).

<sup>44</sup> Seine Lebensdaten bei H. Biaudet, l. c. p. 269 sowie P. Gauchat, *Hierarchia catholica* . . ., IV: 1592—1667 (Münster 1935) p. 25 s.

<sup>45</sup> Vgl. Scotti an Staatssekretariat, *lettera*, Paris 1641 V 20 (Barb. lat. 8206 fol. 153/153') und ders. an Barberini, *proprio*, 1641 V 17 dech. VI 5 (ibid. fol. 142/143'). Mit Weisung Barberini an Scotti, *proprio*, Rom 1641 I 8, Chiffren-Entwurf Ferragalli (Barb. lat. 8210 fol. 9; dazu eigenhändige Anweisung Barberinis: ibid. fol. 11) war mitgeteilt worden, daß Grimaldi als künftiger Nuntius für Frankreich nach Rom berufen worden sei.

<sup>46</sup> Barberini an Scotti, *proprio*, Rom 1641 IV 5 (Chiffren-Entwurf Ferragallis (ibid. fol. 97/98) gab Anweisung, dem Nachfolger Grimaldi bei seiner Ankunft alle Chiffren zu übergeben und alle Berichte (*relationi*) zu zeigen.

zwar am 15. Juni (Dokument Nr. 5), also zu einem Zeitpunkt, da er noch wenig Kontakte hatte und außerdem Reisevorbereitungen treffen mußte, um dem Hof zu folgen.

Von seinem Bericht an das Staatssekretariat hat sich in der Staatssekretariats-Registratur (Barb. lat. 8224) keine Deciffre erhalten. Wohl aber befindet sich dort noch die in Paris abgesandte Chiffre. Sie ist eine der damals üblichen Zahlen-Chiffren, auf denen man nach der Deciffrierung das *Incipit* in Klartext über die ersten Zahlen setzte. Die Chiffre trägt die üblichen Rückvermerke: Absender, Datum und Deciffrierungsdatum<sup>47</sup>, aber keinen Hinweis, ob und wohin die Deciffre abgegeben worden ist. Tatsächlich wurde das Original des Deciffrats, wie sich rekonstruieren läßt, an das Hl. Offiz weitergeleitet. Der Text dieser Entschlüsselung ist im 17. Jahrhundert von P. Rapin SJ. und im 18. Jahrhundert von P. Tamburini OSB. in einem Aktenband des Hl. Offiz benutzt und exzerpiert worden; deshalb erscheint es überflüssig, die Probe auf das Exempel zu machen und die Chiffre erneut zu entschlüsseln — was ziemliche Zeit kosten dürfte, da Grimaldis Schlüssel nicht bekannt ist<sup>48</sup>.

Grimaldi war ein versierter, kluger Diplomat<sup>49</sup>, und das bedeutete vor allem Nüchternheit, Klarheit und Illusionslosigkeit<sup>50</sup>. Er weckte deshalb in Rom keine überspannten Hoffnungen auf die künftige Haltung der Sorbonne. Zwar meinte er, daß die Mehrheit der Pariser Gelehrten, wenigstens im Augenblick, in den Auseinandersetzungen zwischen „Jansenisten“ und „Anti-Jansenisten“ neutral bleiben würden — allerdings nicht aus Rücksicht auf Rom und aus Gehorsam, sondern aus Wissenschaftlichkeit: denn sie könnten den „Augustinus“ weder ganz billigen noch ganz verwerfen. Daneben stehe jedoch eine kleine Gruppe von sechs Sorbonne-Doktoren, die sich bereits mit dem „Augustinus“ einverstanden erklärt hätten<sup>51</sup>. Deren Schüler — kluge Hitzköpfe (*di buono et ardente ingegno*) — würden kaum von Schriften gegen die „Anti-Jansenisten“ abzuhalten sein. Da er, Grimaldi, abreisen müsse, werde er seinen Auditor mit besonderem Auftrag, über diese Dinge zu wachen, in Paris zurücklassen. Soweit die erste Hälfte des Berichtes<sup>52</sup>.

<sup>47</sup> Freundschaftliche Mitteilung des Herrn Dr. Schmidt.

<sup>48</sup> Der Text, den Tamburini aus den Akten des Hl. Offiz exzerpiert hat, stimmt im *Incipit*, im gesamten Inhalt und im Absendedatum mit dem überein, was man als Antwort auf die Weisung vom 9. Mai erwarten darf. Die Datierungsdifferenz für die Deciffrierung — Tamburini notierte 15. Juli, während die Chiffre 13. Juli vermerkt — kann nicht ins Gewicht fallen, zumal Tamburini nachweislich bei Abschrift von Zahlen Lese-Schwierigkeiten hatte.

<sup>49</sup> Vgl. K. Reppen, l. c., passim.

<sup>50</sup> Vgl. G. Mattingly, *Renaissance Diplomacy* (London 1955).

<sup>51</sup> Im amtlichen Schriftverkehr der Pariser Nuntiatur mit Rom der erste Hinweis auf die Approbationen vom November/Dezember 1640 (vgl. oben Anm. 29).

<sup>52</sup> Zum vorhergehenden und folgenden vgl. Dokument Nr. 3; der gleiche

In der zweiten Hälfte schnitt nun der Nuntius das Problem Richelieu an. Wir erinnern uns, daß nicht die Instruktion des Staatssekretariates davon gesprochen hatte, sondern die *Proprio*-Weisung des Nepoten, und daß infolge des römischen Geschäftsganges der Staatssekretär — und möglicherweise auch der Papst — nichts vom Inhalt der *Proprio*-Korrespondenz erfahren konnten, während der *Cardinale Padrone* über die gesamte Staatssekretariats-Korrespondenz informiert war. Grimaldi muß das gewußt haben. Wohl aus diesem Grunde ist der zweite Teil des Berichtes so stilisiert, daß der Staatssekretär nicht auf den Gedanken kommen konnte, die Initiative sei vom Nepoten ausgegangen. Ohne es ahnen zu können, diente das Staatssekretariat also als Nachrichten-Übermittler zwischen dem Nuntius und Barberini.

Wie Grimaldi erfahren hatte, war Richelieu mit der politischen Linie, die Rom in dieser Sache bisher verfolgte, keineswegs einverstanden. Rom behandelte einstweilen das „Jansenismus“-Problem rein formal, indem es befahl oder nahelegte, sich nach den Verboten und Bestimmungen von 1625 zu richten. Richelieu indessen drängte — wie Grimaldi hörte — bei der Sorbonne auf Zensurierung und Verurteilung des „Augustinus“, doch finde er bei der Pariser Universität wenig Neigung dazu. Falls es zur Abstimmung komme (*si venga al cimento*), werde wohl die Mehrheit der Sorbonne-Doktoren den „Augustinus“ mit kleineren Änderungen billigen. Einer [der Doktoren?] habe dem Nuntius bedeutet, daß Rom in dieser Angelegenheit nicht allein formal, sondern auch zur Sache selbst sprechen müsse.

Eine Woche später — Grimaldi war inzwischen dem Hof gefolgt und schrieb am 20. Juni aus Abbéville<sup>53</sup> — hatte der Nuntius in einer persönlichen Unterredung mit dem französischen Staatsmann seine Prognose bestätigt gefunden. Richelieu war von seiner schroff „antijansenistischen“ Linie nicht abzubringen: Der „Augustinus“ enthalte verderbliche, häretische Lehrmeinungen, während an den „Thesen“ der Löwener Jesuiten nichts zu tadeln sei. Eine Stellungnahme der Sorbonne zugunsten des „Augustinus“ sei nicht zu befürchten — das werde er schon verhindern. Aber des Jansenius Werk müsse schnell zensuriert und verurteilt werden, und zwar von Rom aus. Bei dieser entschiedenen Haltung des Kardinals konnte der Nuntius nur die römische Politik — also: rein formale Behandlung des Streits zwischen „Jansenisten“ und „Anti-Jansenisten“ gemäß den Druckverboten Pauls V. und Urbans VIII. — darlegen und mit sehr allgemeinen — und daher unverbindlichen — Worten behaupten, daß der Papst schon an *quei rimedi, che si stimeranno più propri*, denken werde. Ob Richelieu diesen Worten entnommen hat, daß seit Jahresanfang im Hl. Offiz theologische Gutachten über den Inhalt des „Augustinus“ ausgearbeitet würden, ist aktenmäßig ebensowenig festzustellen, wie sich auch nicht nachweisen

Bericht wurde im Exzerpt Rapins — und mit dem falschen Datum des 9. Mai — benutzt von A. de Meyer, l. c. p. 124 s., danach L. Pastor, l. c. S. 663 f.

<sup>53</sup> Dokument Nr. 5; vgl. A. de Meyer, l. c. Auch von diesem Bericht befindet sich in Barb. lat. 8224 die Chiffre (freundliche Mitteilung des Herrn

läßt, ob Grimaldi von diesen Beratungen im Hl. Offiz Kenntnis gehabt hat. Wahrscheinlich hat er davon gewußt <sup>54</sup>.

An dem gleichen Tage, da Grimaldi in Abbeville an seiner Wochen-Depesche saß, hat in Rom das Hl. Offiz bei seiner turnusmäßig donnerstags in Anwesenheit des Papstes stattfindenden Sitzung in der Sache „Jansenismus“-Streit Beschlüsse für eine Reihe von Instruktionen gefaßt, die an den Internuntius in Brüssel und den Erzbischof von Mecheln <sup>55</sup>, an den Nuntius in Köln und den Nuntius in Frankreich gehen sollten. Der Beschluß für die Weisung an Grimaldi lautete: *nuntio apostolico Galliarum mitti duplicatum litterarum alias ei scriptarum in hoc negotio, quibus addatur, ut efficaciter tractet cum Eminentissimo D. cardinali Richelieu ad effectum procurandi resolutiones necessarias in hoc negotio* <sup>56</sup>. Hier ist zum ersten Male direkt <sup>57</sup> nachweisbar, daß das Hl. Offiz den französischen Nuntius in den beginnenden „Jansenismus“-Streit einschalten wollte. Mit *litterae alias scriptae* ist gewiß die Instruktion des Staatssekretariats vom 9. Mai gemeint. Davon solle ein Duplikat abgeschickt werden, jedoch sei hinzuzufügen, daß Grimaldi mit Richelieu über dessen Einschaltung in die gleiche Angelegenheit zu verhandeln habe.

Da die Berichte Grimaldis vom 13./20. Juni noch nicht bekannt sein konnten, als dies am 20. Juni in Rom beschlossen wurde, und da Barberinis *Proprio*-Instruktion vom 9. Mai bestimmt nicht dem Staatssekretär und möglicherweise auch dem Papst nicht bekannt waren, ist einigermassen erstaunlich, daß in Gegenwart des Nepoten ein Beschluß gefaßt wurde, der im wesentlichen das wiederholte, was dieser sechs Wochen zuvor selbst geschrieben hatte. Soll man das so verstehen, als ob der *Cardinale Padrone* am 20. Juni mit seinem Vorschlag, Richelieu einzuschalten, offen herausgerückt wäre? Eine solche Annahme ist nicht notwendig; denn tags zuvor war in Rom eine chiffrierte Depesche des Kölner Nuntius entschlüsselt worden <sup>58</sup>, die dem Hl. Offiz vorgelegen

Dr. H. Schmidt); die Dechiffre ist an das Hl. Offiz weitergeleitet und von Tamburini exzerpiert worden.

<sup>54</sup> Grimaldi war vor Antritt seiner Pariser Nuntiaturs in Rom (vgl. oben Anm. 45); der — zeitlich nicht genau fixierbare — Beginn der Beratungen des Hl. Offiz über die sachlich-theologische Zensurierung des „Augustinus“ liegt wohl zwischen dem 5. Januar 1641 (= sicherer Termin für Eintreffen eines kompletten Exemplars des Buches; vgl. oben Anm. 14) und dem 23. Februar 1641 (= Brief des P. Hilarion Rancati über die Arbeit an seinem theologischen Gutachten für das Hl. Offiz; vgl. unten, Exkurs 1, Ende).

<sup>55</sup> Vgl. für ihn Dictionnaire d'histoire et de géographie ecclésiastique. IX (Paris 1937) col. 1144/1160. <sup>56</sup> Vgl. Dokument Nr. 6.

<sup>57</sup> Die Entscheidung der Frage nach der Schreiber-Hand der Weisung vom 9. Mai (vgl. oben Anm. 20) würde nur einen indirekten Beweis ermöglichen.

<sup>58</sup> Chigi an Staatssekretariat, Köln 1641 V 25 dech. VI 19 (Text: G. J. Hoogewerff, III, nr. 317, VI p. 328, danach A. Legrand-L. Ceyssens, Corr. Chigi nr. 30 p. 30 (mit schlechterem Text; nach der Privatregister-Kopie

haben dürfte. Darin war ausschließlich von Richelieus Haltung zu Jansenius die Rede: Nachdem einige Sorbonne-Doktoren „jansenistisch“ Partei nähmen, hätten die Jesuiten sich hinter Richelieu gesteckt. Sie hätten den Haß des französischen Staatsmannes auf Jansenius geweckt, indem sie ihm gezeigt hätten, daß dieser gemeinsam mit Pierre Roose, einem der führenden Staatsmänner der spanischen Niederlande<sup>59</sup>, die Werke des *Armacano* gegen den König von Frankreich und gegen Kardinal Richelieu verfaßt habe.

Unter dem Pseudonym *Alexander Patricius Armacanus* war nach dem formellen Ausbruch des französisch-spanischen Krieges im Jahre 1635 eine anti-französische Streitschrift erschienen, *Mars Gallicus* genannt, die in den folgenden Jahren mehr als fünf Neu-Auflagen oder Übersetzungen erlebte<sup>60</sup>. *Mars Gallicus* ist eine der bedeutendsten Schriften, die uns über die geistige Haltung der spanischen Führungsschicht, jener „verlorenen“ Generation von 1635, Kunde gibt, und wenn dieses Buch in der Richelieu-Biographie als massives Pamphlet, voll von unsagbaren Beleidigungen gegen Krone und Königtum Frankreich, bezeichnet wird<sup>61</sup>, so trifft diese Charakteristik trotz ihrer apologetischen Formulierung und ihres emotionalen Stils nicht daneben<sup>62</sup>. Obgleich die Fähigkeit des Hassens mit zu den hervorragenden Eigenschaften des großen französischen Staatsmannes gehörte und obwohl er schon vor Jahren seinen Ärger über dieses Buch, dessen Autoren ihm

Chigis) und L. Ceyssens, Sources, Appendix I p. 613 (nach Exzerpt Tamburinis; besserer Text). Für Hoogewerff vgl. unten S. 429 f.

<sup>59</sup> Président des Conseil Privé; vgl. für ihn R. Delplanche, Un légiste anversois au service de l'Espagne, Pierre Roose, Chef-Président du Conseil Privé des Pays-Bas (Brüssel 1945) und J. Orcibal, Correspondance de Jansénius p. 588 s.

<sup>60</sup> Vgl. L. Willaert, l. c. nr. 2011, 2031, 2043 und 2071 für die vier lateinischen Auflagen 1635, 1636, 1637 und 1639. Für eine aus der lateinischen und französischen Ausgabe angefertigte spanische Übersetzung (Madrid 1637) die Angaben in J. M. Jover, 1635. Historia de una polémica y semblanza de una generación (Madrid 1949) p. 543.

A. Legrand-L. Ceyssens, Corr. Chigi p. 30 Anm. 2 wird — entsprechend der älteren Literatur — die Mitarbeit Rooses betont. Dagegen hat J. Orcibal, Correspondance de Jansénius p. 589 die wesentliche Rolle herausgestrichen, die R. bei der Komposition der Streitschrift spielte; O. meint l. c. p. 608 Anm. 1 sogar: C'est donc à Roose qu'on doit attribuer sinon l'ouvrage lui-même, du moins la vaste érudition que manifeste le Mars Gallicus sur des sujets auxquels Jansénius ne semble pas s'être jamais intéressé auparavant.

<sup>61</sup> G. Hanotaux und de la Force: Histoire du Cardinal de Richelieu. VI (Paris [1947]) p. 183.

<sup>62</sup> Vgl. J. M. Jover, l. c. p. 266: la más decisivo alegato lanzada contra las alianzas franceses.

schnell bekannt wurden, nicht verborgen hat<sup>63</sup>, reicht die Erklärung Chigis doch nicht aus, um die Haltung des Kardinals zu verstehen.

Chigis Nachrichtenquelle sind höchstwahrscheinlich Berichte gewesen, die von jesuitischer Seite stammten<sup>64</sup>; denn aus den erhaltenen Resten der damaligen Jesuiten-Korrespondenzen läßt sich nachweisen, daß Richelieu zwischen Mitte Mai und Mitte Juni — also kurz vor der geschilderten Verhandlung mit Grimaldi — in die „anti-jansenistischen“ Aktionen einbezogen wurde<sup>65</sup>. Dabei ist Richelieu „belastendes Beweismaterial“ gegen Jansenius zugespielt worden, das auch den *Mars Gallicus* verwertete<sup>66</sup>. Die Annahme, daß allein der politische Affekt die Haltung des Kardinals in der theologischen Kontroverse zwischen „Jansenismus“ und „Anti-Jansenismus“ bestimmt hätte, ist jedoch zu simpel, um wirklich zu überzeugen. Er brauchte nicht erst 1641 zu lernen, daß Jansenius den *Mars Gallicus* verfaßt habe, und er war nicht lediglich *homo politicus*, sondern auch Theologe, und zwar einer entschieden nicht-„jansenistischen“ Richtung<sup>67</sup>. Es wäre sicher falsch, umgekehrt nun den „Theologen“ und den „Politiker“ in Richelieu scharf voneinander zu trennen: beides floß in dieser Persönlichkeit zusammen und blieb Einheit auch dort, wo es in sich widersprüchlich war (oder uns heutigen Betrachtern zu sein scheint). Aber es ist doch auffällig, daß Grimaldi in seinen Berichten vom 13. und 20. Juni den *Mars Gallicus* nicht erwähnt hat, von diesem Aspekt zur Erklärung der Haltung Richelieus also nichts berichtete. Freilich wäre denkbar, daß Richelieu dem Nuntius gegenüber davon geschwiegen habe; aber welchen Grund sollte er dazu haben? Und gerade dieser Nuntius war doch

<sup>63</sup> Vgl. J. Orcibal, *Les origines du jansénisme*, II: Jean Duvergier de Hauranne, abbé de Saint-Cyran, et son temps (1581—1638) (Löwen, Paris 1947) = *Bibl. de la revue d'histoire ecclésiastique*, 26. Hier: p. 500.

<sup>64</sup> Verbindungsmann der aktiv-„anti-jansenistischen“ Gruppe der flandrischen Jesuiten zu Chigi war P. Franz van der Veken SJ. in Köln. Über ihn vgl. A. Legrand-L. Ceyssens, *Corr. Chigi* p. 115 s.

<sup>65</sup> Vgl. P. Westhoven SJ. an P. Bollandus SJ., Rouen 1641 V 16, V 31 und VI 20 (Texte: L. Ceyssens, *Sources* nr. 84 p. 72 s., nr. 101 p. 88 s., nr. 113 p. 108 s.); aus dem letztgenannten Brief übernahm P. Bollandus an Mons. Vidman (ein römischer Vertrauter Barberinis), Antwerpen 1641 VII 5 (Text: *ibid.* nr. 138 p. 141) den sehr wirkungsvoll formulierten Satz: *Scio Emmum card. Richelium dixisse, si Jansenii doctrina sit vera, non videre se quid deinceps in sacra scriptura credere oporteat*. Bei Westhoven lautete die Stelle anders: *de Noyers* [Staatssekretär Richelieus] *a dit à nos pères, lorsqu'on lui parla qu'il était l'auteur du Mars Gallicus, que M. le cardinal n'avait pas seulement pour cela l'auteur en horreur, mais qu'il a dit, si les sentences de Jansenius sont véritables, qu'il ne sait plus qu'il faut croire dans l'église . . .* Dies ist eines der typischen Beispiele, wie sich — psychologisch ganz erklärlich — „in der Aktion“ die Inhalte und Akzente verschieben.

<sup>66</sup> Quelle dafür die Anm. 65 zitierten Westhoven-Briefe.

<sup>67</sup> Vgl. G. Hanotaux und de la Force, o. c. p. 148 ss. und vor allem J. Orcibal, *Saint-Cyran (1581—1638) Kapitel 9—11*.

nicht irgendwer, sondern ein Mann von Urteil, der sich nicht nur am Vordergründigen hielt und darüber die entscheidenderen tiefen Ursachen verkannte. Wir dürfen also folgern, daß die einseitige, ausschließliche Betonung des politisch-psychologischen Moments durch Chigi nur mit großem Vorbehalt als quellenmäßig gesicherte Nachricht über Richelieu gewertet werden darf.

Der römische Posttag nach dem Kongregations-Beschluß vom 20. Juni für die Briefe nach Frankreich war der 22. Juni<sup>68</sup>. An diesem Tage dürften ein oder — wahrscheinlicher — zwei Schreiben in der „Jansenismus“-Sache an Grimaldi abgegangen sein<sup>69</sup>. Leider ist ihr Text bisher nicht aufgetaucht<sup>70</sup>. Ihr Inhalt läßt sich aus dem Antwort-Bericht des Nuntius, obgleich auch dessen Text nicht in vollem Wortlaut bekannt ist (vgl. Dokument Nr. 9), einigermaßen deutlich rekonstruieren: Richelieu ist in einem formellen, von Barberini unterzeichneten Kredentialschreiben namens des Hl. Offiz gebeten worden, dessen Anordnungen in der „Jansenismus“-Angelegenheit zu unterstützen. Und der französische Kardinal hat mit einer großen höfischen Verbeugung und allgemeinen Redensarten gute Zusicherungen gegeben. Bei dieser Gelegenheit hat keine der beiden Seiten wesentlich neue Gesichtspunkte<sup>71</sup> vorgebracht.

Nach dieser, Mitte Juli 1641 anzusetzenden Verhandlung Grimaldis mit Richelieu verschwindet aus den Akten, die aus der römischen Vorgeschichte der Bulle *In eminenti* erhalten sind, der Name des französischen Kardinals, obgleich er doch erst am 4. Dezember 1642 gestorben ist. Der Hauptgrund ist wohl in dem Umstand zu suchen, daß er zu seinen Lebzeiten die „jansenistischen“ Kräfte an der Sorbonne im Schach hielt und Frankreich deshalb ruhig blieb. In seiner dezidiert „anti-jansenistischen“ Haltung ist Richelieu zweifellos nicht durch die römischen Briefe vom 22. Juni beeinflusst worden. Auch die Andeutung der *Proprio*-Instruktion vom 9. Mai traf, als sie historisch wirksam wurde, bereits auf den vorgefaßten Entschluß eines Theologen und Staatsmannes, der in diesem Punkte taktisch von Rom abwich und sachlich nicht mehr von „anti-jansenistischen“ Kräften aus Rom beeinflusst zu werden brauchte.

Umgekehrt ist jedoch auch nicht anzunehmen, daß Richelieus theologische Auffassung auf die römischen Beratungen, Kämpfe und Entscheidungen, kurz: auf die Vorgeschichte der Bulle *In eminenti* be-

<sup>68</sup> Vgl. Staatssekretariat an Grimaldi, Chiffren-Konzept, 1641 VI 22 (Barb. I a t. 8245 fol. 25/26).

<sup>69</sup> Vgl. dazu Exkurs Nr. 2 und Dokument Nr. 6.

<sup>70</sup> Die in Dokument Nr. 9 erwähnte *lettera creditale* Barberinis für Richelieu möchte wohl noch aufzufinden sein, doch würde die Suche in keinem angemessenen Verhältnis zum zu erwartenden Ergebnis stehen; denn was wir wissen möchten, muß in der parallelen Weisung an Grimaldi gestanden haben.

<sup>71</sup> Es sei denn, man dächte an folgende Passage aus dem Grimaldi-Bericht: [Richelieu] disse che l'Agostino del Jansenio non solo nella parte dove tratta de auxiliis, ma per molti altri capi è degno d'essere proibito.

deutend eingewirkt hätte. Der Beschluß des Hl. Offiz, den „Augustinus“ theologisch zu beurteilen und gegebenenfalls zu verurteilen, datiert von Mitte August 1640<sup>72</sup>. Im Januar/Februar 1641 wurde begonnen, entsprechende Gutachten für das Hl. Offiz auszuarbeiten<sup>73</sup>. Aber erst ein Beschluß der Kardinäle des Hl. Offiz vom 4. Dezember 1641<sup>74</sup> gibt den frühesten direkten Aktenbeweis, daß sie mit einer (inhaltlichen) Verurteilung des „Augustinus“ rechneten. Zuvor hatte das Hl. Offiz mit einem Dekret vom 1. August 1641 — im Gegensatz zu den Vorschlägen Richelieus — den formalen Rechtsstandpunkt gegenüber „Jansenisten“ und „Anti-Jansenisten“ noch einmal scharf betont und bekräftigt, daß die Druckschriften beider Seiten, weil ohne römische Lizenz erschienen, verboten seien<sup>75</sup>.

Dieses Dekret war noch nicht publiziert, und es ließ sich noch gar nicht erkennen, daß es ebenso wirkungslos bleiben würde wie die bisherigen Verbote, als nahe Vertraute Barberinis wie der Assessor des Hl. Offiz, Albizzi, und P. Inchofer SJ. bereits ziemlich sicher damit rechneten, daß der Inhalt des „Augustinus“ theologisch verurteilt würde<sup>76</sup>. Unsere Frage lautet, ob sie sich dabei tatsächlich mit dem *Cardinale Padrone* in Übereinstimmung befanden. Sie haben das gewiß angenommen; aber ob ihre Annahme zutraf, bleibt nachzuprüfen. Das soll im Zusammenhang mit der Antwort des Grotius auf die Anfrage des Nepoten vom 9. Mai geschehen. Danach wird zu erörtern sein, ob und wie diese Antwort auf Barberinis eigene Entscheidung eingewirkt hat.

(Schluß folgt.)

### Exkurs 1: Die römischen Weisungen zur Behandlung des „Jansenismus“-Problems vor dem 9. Mai 1641.

In diesem Zeitraum wurden Weisungen zur Behandlung des „Jansenismus“-Problems an den „Internuntius“ in Brüssel Pauli-Stravius und den Kölner Nuntius Fabio Chigi erlassen. Den entscheidenden Instruktionen gingen regelmäßig Beschlüsse des Hl. Offiz voraus. Diese Beschlüsse waren ebenso regelmäßig Re-Aktion auf eingelaufene Berichte aus Brüssel oder Köln.

Die turnusmäßigen Sitzungen des Hl. Offiz fanden an folgenden Wochentagen statt: montags die Theologen, mittwochs die Kardinäle (in S. Maria sopra Minerva), donnerstags unter Vorsitz des Papstes.

Am besten ist die Quellenlage für die Chigi-Korrespondenz, weil der Fondo Chigi der Vatikanischen Bibliothek praktisch ein Empfänger-Archiv des Nuntius darstellt. Die römischen Instruktionen

<sup>72</sup> Vgl. Exkurs Nr. 1: Beschluß des Hl. Offiz vom 22. August 1640.

<sup>73</sup> Vgl. oben Anm. 54.

<sup>74</sup> Vgl. Exkurs Nr. 2.

<sup>75</sup> Text: L. Ceyssens, Sources nr. 169 p. 171/175.

<sup>76</sup> Albizzi an Chigi, Rom 1641 VIII 3 (Text: A. Legrand-L. Ceyssens, Corr. Chigi nr. 101 p. 92); P. Inchofer SJ. an P. Judoci SJ. (als Provinzial), Rom 1641 VIII 3 (Text: L. Ceyssens, Sources nr. 174 p. 179 s.).

an Chigi stammen vom 17. und 24. November 1640 und 20. und 27. April 1641.

A. Chigi an Staatssekretariat, *lettera*, 1640 X 21 [sic! obgleich der 21. nicht Posttag für Köln war] (Text: G. J. Hoogewerff, *Bescheiden in Italië omtrent Nederlandsche kunstenaars en geleerden*. III: Rome. Overige Bibliotheken. 's-Gravenhage 1917 = Rijks geschiedkundige publicatiën, kleine serie 17. Hinfort zitiert als G. J. Hoogewerff, III; hier: nr. 317, II p. 327 und A. Legrand-L. Ceyssens, *Corr. Chigi* nr. 23 p. 24. Übereinstimmend damit die Exzerpte Rapins — allerdings mit falschem Datum — und Tamburinis aus den Akten des Hl. Offiz in L. Ceyssens, *Sources*, Appendix I p. 609) ist wohl frühestens am Mittwoch, den 14. November, in Rom eingetroffen (vgl. Macchiavelli an Staatssekretariat, Köln 1640 X 21 dech. XI 15. Or.-Chiffre: Barb. lat. 6781).

Am Mittwoch 1640 XI 14 erfolgte ein Beschluß der Kardinäle des Hl. Offiz (Text nach Exzerpten Tamburinis und Rapins in L. Ceyssens, *Sources*, Appendix I p. 609): *Rescribendum nuntio fuisse alias datos ordines opportunos pro prohibitione impressionis [Tamburini setzt hinzu: sic videtur] libri episcopi Iprensis et ordinatum mitti eidem Stravio exemplaria decretorum sanctae memoriae Pauli V, ut illis valeat in occasionibus, et super hoc se intelligat cum eodem Stravio*. Am nächsten Posttag erging als Weisung die *lettera* Staatssekretariat an Chigi 1640 XI 17 (Text: A. Legrand-L. Ceyssens, *Corr. Chigi* nr. 1 p. 8; vgl. W. Brulez, *Corr. Stravius* p. 469 Anm. 1).

B. Die *lettera* Chigi an Staatssekretariat 1640 X 25 (Text: G. J. Hoogewerff, III, nr. 317, III p. 327 und A. Legrand-L. Ceyssens, *Corr. Chigi* nr. 24 p. 25) wurde — offenbar ohne Einschaltung des Hl. Offiz — beantwortet durch Staatssekretariat an Chigi, *lettera*, 1640 XI 24 (Text: *ibid.* nr. 2 p. 9).

C. Der Bericht Chigi an Staatssekretariat, *lettera*, 1641 III 24 (Text: *ibid.*: nr. 27 p. 26 s.; vgl. W. Brulez, *Corr. Stravius* p. 490 Anm. 1; größerer, mit dem Text übereinstimmender Auszug Tamburinis in L. Ceyssens, *Sources*, Appendix I p. 610 s.) dürfte in Rom zwischen dem 18. und 20. April eingetroffen sein (vgl. die Dechiffrierungsdaten für Macchiavellis Berichte vom gleichen Datum in Barb. lat. 6782 und Nunz. Colonia 19 fol. 125/125').

Die erste — vorläufige — Antwort enthält die Weisung des Staatssekretariats an Chigi, *lettera*, 1640 IV 20 (Text: A. Legrand-L. Ceyssens, *Corr. Chigi* nr. 3 p. 9 s.). In der Donnerstags-Sitzung 1641 IV 25 folgt der Beschluß des Hl. Offiz (Text nach Exzerpt Tamburinis in L. Ceyssens, *Sources*, Appendix I p. 611): *Sanctus iussit nuntio rescribi, ne ulterius in hac materia procedatur et silentio imponatur et suo tempore certioret*. Auswirkung dieses Beschlusses ist die *lettera* Staatssekretariat an Chigi 1640 IV 27 (Text: A. Legrand-L. Ceyssens, *Corr. Chigi* nr. 4 p. 10).

Dagegen ist aus der Zeit bis zum 9. Mai keine der Weisungen an Stravius im vollständigen Text bekannt. Es ergibt sich jedoch aus Beschlüssen des Hl. Offiz und übrigen Korrespondenzen des Stravius, daß am 21. Juli und 20. Oktober 1640 sowie am 2. März 1641 römische Weisungen zum „Jansenismus“-Problem an ihn ergangen sind.

A. Die (erste „Jansenismus“-)*lettera* Stravius an Staatssekretariat, Brüssel 1640 VI 9 (Text: L. Ceyssens, Sources nr. 2 p. 1; vgl. W. Brulez, Corr. Stravius nr. 947 p. 439), ist vermutlich am 4. Juli in Rom angekommen (vgl. *ibid.* nr. 950 p. 440). Dementsprechend wird anzunehmen sein, daß die (nächste) *lettera* Stravius an Staatssekretariat, Brüssel 1640 VI 16 (Text nach Exzerpt Tamburini in L. Ceyssens, Sources nr. 5 p. 4; vgl. W. Brulez, Corr. Stravius nr. 951 p. 440 s.), in Rom etwa am 11./12. Juli angekommen ist.

In einer Donnerstags-Sitzung beschloß daraufhin das Hl. Offiz 1640 VII 19 (Text nach Exzerpt Tamburinis und Rapins in L. Ceyssens, Sources Appendix I p. 606 s.; vgl. W. Brulez, Corr. Stravius nr. 951 p. 441): *Sanct<sup>mus</sup> mandavit eidem nuntio [!] mitti decretum huiusmodi prohibens [= 1625 V 22] atque rescribi, ut eo uti valeat cum quo opus fuerit, et procuret omnino ne imprimatur opus de predestinatione et puniantur transgressores monendo impressorum expensas esse perditas, dum vellet [!] in lucem edere opus iam prohibitum, et certioret*. Dieser Beschluß findet sich — wie alle uns bekannten Beschlüsse des Hl. Offiz — als Dorsualvermerk auf der Stravius-*lettera* vom 16. Juni. Diese hat außerdem einen vorhergehenden Vermerk (Text: l. c.): *Vi è decreto del 1625, 22 di maggio, che nessuno possa stampare o mandare in luce libri, trattati o compositioni, che trattino della materia de auxiliis*. Dieser Vermerk könnte ebensogut im Staatssekretariat wie im Hl. Offiz angebracht worden sein. Falls sich nachweisen ließe, daß die „Aktensprache“ des Hl. Offiz lateinisch war, wäre ziemlich sicher, daß dieser Hinweis im Staatssekretariat entstanden ist. Der Hinweis auf das Dekret vom 22. Mai 1625 ist für die römische Politik im beginnenden „Jansenismus“-Streit bis zur Publikation der Bulle *In eminenti* grundlegend.

In Auswirkung des Beschlusses vom 19. Juli muß eine Weisung [mit *lettera* des Staatssekretariats an Stravius 1640 VII 21] ergangen sein. Ihre Existenz ist gesichert durch einen Hinweis im Schreiben Stravius an den Rektor der Universität Löwen, Brüssel 1640 VIII 21 (Text: L. Ceyssens, Sources nr. 10 p. 7).

B. Die *lettera* Stravius an Staatssekretariat 1640 VII 14 (Text: L. Ceyssens, Sources nr. 9 p. 7; vgl. W. Brulez, Corr. Stravius nr. 962 p. 446 s.) ist vermutlich am 8. August in Rom angekommen (vgl. *ibid.* nr. 963 p. 447).

Erst in der Mittwochs-Sitzung 1640 VIII 22 beschlossen daraufhin die Kardinäle des Hl. Offiz (Text nach Exzerpt Tamburinis in L. Ceyssens, Sources, Appendix I p. 607; vgl. W. Brulez, Corr.

Stravius nr. 962 p. 447): *Liber episcopi [Iprensis] una cum censura suo tempore consignetur Congregationi Indicis.*

Es fehlt jede Nachricht, daß auf Grund dieses Beschlusses eine Weisung des Staatssekretariats — oder des Hl. Offiz — an Stravius ergangen sei. Wahrscheinlich liegt das nicht an der ungünstigen Quellenlage, sondern entspricht den tatsächlichen Vorgängen: Wenn das Hl. Offiz die mit Bericht Stravius' vom 14. Juli angekündigte Sendung des „Augustinus“ abwarten wollte und dieses Buch dann mit seiner eigenen theologischen Stellungnahme — so interpretiere ich *una cum censura* — an die Index-Kongregation zur weiteren Veranlassung übergeben wollte, so brauchte Stravius davon nicht unterrichtet zu werden.

An den Beschluß des Hl. Offiz vom 22. August 1640 dürfte der Sekretär der Index-Kongregation, P. de Marinis OP., gedacht haben, als er der Löwener Deputation am 1. Dezember 1643 erklärte (Text: L. Ceyssens, Verslag p. 58): *in principio actum fuerit de libro Jansenii in Congregatione Indicis examinando, sed postea ex suggestione jesuitarum aliter fuerit resolutum, forte — inquit — quia me habuerunt suspectum, qui in Congregatione Indicis aliquid possum.* Zieht man von dieser Aussage die anti-jesuitische Attitüde ab, so bleibt als richtiger Kern, daß ursprünglich die Index-Kongregation die Entscheidung über den „Augustinus“ fällen sollte. Das widerspricht jedoch nicht unserer Interpretation, daß das Hl. Offiz der Index-Kongregation seine Beurteilung des Buches mitteilen wollte. Daß dies auf Antrag der Jesuiten im Hl. Offiz und wegen ihrer Aversion zu de Marinis nicht geschehen sei, ist eine wichtige Quelle für die Meinung de Marinis. Ob diese Meinung richtig war — de Marinis war nicht Mitglied des Hl. Offiz —, ist dagegen eine Frage für sich.

Eine aus den Akten gearbeitete Geschichte des Verhältnisses von Hl. Offiz und Index-Kongregation kann es nicht geben, solange das Archiv des Hl. Offiz nicht zugänglich ist.

- C. Die *lettera* Stravius an Staatssekretariat 1640 VIII 25 (Text nach Exzerpt Rapins in L. Ceyssens, Sources, Appendix I p. 607 Anm. 4) ist an das Hl. Offiz weitergeleitet worden. Dieses scheint daraufhin nichts veranlaßt zu haben, was auch kaum anders erwartet werden könnte; denn man mußte nun abwarten, wann der „Augustinus“ eintreffen würde.
- D. Mit *lettera* Stravius an Staatssekretariat 1640 IX 8 (Text nach Exzerpt Tamburinis in L. Ceyssens, Sources, Appendix I p. 608; vgl. W. Brulez, Corr. Stravius nr. 987 p. 460 s.) berichtete der Internuntius über die erste Stellungnahme der theologischen Fakultät der Universität Löwen zum Kongregations-Beschluß des Hl. Offiz vom 19. Juli. Dieser Bericht dürfte — normale Postdauer dreieinhalb Wochen von Brüssel nach Rom — ca. 3./4. Oktober in Rom angekommen sein. Mit *lettera* Stravius an Staatssekretariat

1640 IX 15 (Text nach Exzerpt Tamburinis in L. Ceyssens, Sources, Appendix I p. 608 s.; vgl. W. Brulez, Corr. Stravius nr. 988 p. 461) berichtete er über die erste Stellungnahme der Universität Löwen zum Kongregations-Beschluß des Hl. Offiz vom 19. Juli. Dieser Bericht dürfte — bei normalem Postgang — etwa am 11./12. Oktober in Rom eingetroffen sein.

Auf Grund dieser Berichte beschloß das Hl. Offiz 1640 X 18 (donnerstags) (Text nach Exzerpt Tamburinis in L. Ceyssens, Sources, Appendix I p. 609; vgl. W. Brulez, Corr. Stravius nr. 988 p. 462): *Sanct<sup>mus</sup> iussit rescribi Stravio, ut significet universitati non solum opus Jansenii, sed omnia alia tractantia materiam de gratia et libero arbitrio in lucem edita post prohibitionem factam a summis pontificibus esse prohibita et inviolabiter observari decreta Pauli V, sanctae memoriae, et S<sup>tis</sup> S. in hac materia emanata.*

Ein Teil der daraufhin am 20. Oktober erfolgten Weisung an Stravius ist uns bekannt, weil er in das Schreiben Stravius an Universität Löwen 1640 XI 19 (Text: L. Ceyssens, Sources nr. 27 p. 23 s.; vgl. W. Brulez, Corr. Stravius p. 577 Anm. 1) inseriert worden ist. Dieses Schreiben an die Universität ist in lateinischer Sprache abgefaßt. Ob auch die Weisung an Stravius lateinisch geschrieben war, ist nicht unbedingt zu bejahen; denn der Internuntius kann ja den italienischen Text ins Lateinische übersetzt haben. War der Text der *lettera* vom 20. Oktober italienisch, so spricht die größere Wahrscheinlichkeit dafür, daß sie vom Staatssekretariat ausgefertigt wurde; war der Text lateinisch, so würde man an direkte Expedition durch das Hl. Offiz zu denken haben. Aus der Art, wie Stravius in seinem Brief vom 19. November die römische Weisung vom 20. Oktober beschreibt, darf man wohl schließen, daß die Weisung eher vom Staatssekretariat als vom Hl. Offiz direkt kam: *misi exemplar [des Löwener Schreibens vom 12. September] ... Barberino, qui illarum relatione S<sup>tis</sup> S. facta et re etiam communicata S. Congregationi EE. cardinalium Supremae et Universalis Inquisitionis, respondit iussu eiusdem pontificis litteris die ... 20 octobris ...*

E. Die Eingangsbestätigung der Weisung vom 20. Oktober, *lettera* Stravius [vermutlich an Staatssekretariat] (Exzerpt Tamburinis in L. Ceyssens, Sources, Appendix I p. 609; vgl. W. Brulez, Corr. Stravius p. 462 Anm. 1) ist im Hl. Offiz zu den Akten genommen worden. Es hat daraufhin — verständlicherweise — nichts veranlaßt.

F. *Lettera* Stravius [vermutlich an Staatssekretariat] 1641 I 26 (Text nach Exzerpt Tamburinis in L. Ceyssens, Sources, Appendix I p. 609 s.; vgl. W. Brulez, Corr. Stravius nr. 1016 p. 477) berichtete über den Mißerfolg des in Auswirkung des Kongregations-Beschlusses vom 18. Oktober 1640 geschriebenen Briefs vom 19. November. Der Bericht ist in Rom vermutlich ca. 20. Februar 1641 an-

gekommen (vgl. zum Postgang in diesem Winter *ibid.* nr. 1025 p. 481).

Daraufhin beschlossen die Kardinäle des Hl. Offiz 1640 II 27 (mittwochs) (Text nach Exzerpt Tamburinis in L. Ceyssens, Sources, Appendix I p. 610; vgl. W. Brulez nr. 1016 p. 477): *Rescribatur Stravio, ut curet universitatem observare decreta Pauli V et S. D. N. in materia divinorum auxiliorum, ita ut secundum in eis disposita non imprimantur opera de ipsis auxiliis tractantia, licet ipsi scripserint non habuisse notitiam dictorum decretorum.*

Über den Inhalt der infolgedessen erlassenen Weisung vom 2. März 1641 sind wir durch *lettera* Stravius an Chigi 1641 IV 8 (Text: L. Ceyssens, Sources, Appendix IV nr. 2 p. 665) unterrichtet. Höchstwahrscheinlich hat sich das Hl. Offiz diesmal nicht des Staatssekretariats als Expeditionsbehörde seiner Anweisungen bedient; denn Stravius beginnt mit den Worten: *Con lettere delli 2 di marzo mi scrive la Congregatione del Sant'Officio dispiacergli in estremo usw.*

Da das Hl. Offiz seit ca. 20. Februar 1641 annehmen mußte, daß die Universität Löwen seinen Anordnungen nicht gehorchen wolle, ist der Beschluß vom 27. Februar als erstaunlich gemäßigt zu bezeichnen. Das findet seine Erklärung am besten in dem nachweisbaren Faktum, daß inzwischen — ein komplettes Exemplar des „Augustinus“ war seit Anfang Januar in Rom vorhanden (vgl. oben Anm. 14) — schon über eine sachliche Zensurierung von Jansens Werk im Hl. Offiz beraten wurde (vgl. P. Rancati an Albizzi, Rom 1641 II 25; Text: L. Ceyssens, Sources nr. 42 p. 35 s.).